

**MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, MITTELSTAND UND TECHNOLOGIE  
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN**

**Der Staatssekretär**

212 - 00 - 60  
Postanschrift: Postfach 1144 · 4000 Düsseldorf 1

Düsseldorf, **23** .11.1992

An die  
Präsidentin des Landtags  
des Landes Nordrhein-Westfalen

4000 Düsseldorf

Betr.: Beratung des Haushaltsentwurf 1993 - Einzelplan 08 -;  
hier: Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Mittel-  
stand und Technologie am 28.10.1992

Anlagen

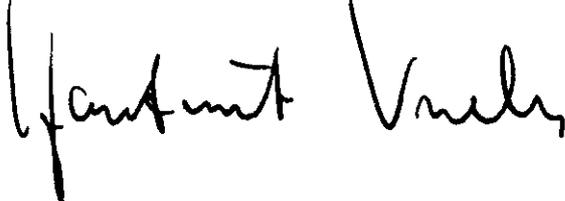
Sehr geehrte Frau Präsidentin,

in der vorgenannten Sitzung hat Herr Minister Einert zugesagt,  
den Ausschußmitgliedern eine Gegenüberstellung der Gebietskulisse  
des Handlungsrahmens für die Kohlegebiete und der Zukunftsinten-  
sive Montanregionen sowie weitere Informationen zum Thema "Lan-  
desbürgschaften" zukommen zu lassen.

Als Anlagen übersende ich, jeweils 120-fach

- eine Übersicht Gebietsabgrenzung HRK/ZIM
- ein "Merkblatt" über Landesbürgschaften und Bürgschaften der  
Bürgschaftsbank NRW GmbH - Kreditgarantiegemeinschaft
- die vom Finanzministerium herausgegebene Broschüre "Das Land  
bürgt - Hilfen für ihre Wirtschaft"

Mit freundlichen Grüßen



(Hartmut Krebs)



Regierungsbezirk: / Gemeinde /	HRK *) Gebiet	ZIM *) Gebiet
Regierungsbezirk: Düsseldorf		
Duisburg, krfr. Stadt	X	X
Essen, krfr. Stadt	X	X
Mülheim a.d.R., krfr. Stadt		X
Oberhausen, krfr. Stadt	X	X
Wesel, Kreis:		
Alpen		X
Dinslaken, Stadt	X	X
Hamminkeln		X
Hünxe	X	X
Kamp-Lintfort, Stadt	X	X
Moers, Stadt	X	X
Neukirchen-Vluyn, Stadt	X	X
Rheinberg, Stadt	X	X
Schermbeck		X
Sonsbeck		X
Voerde (Niederrhein), Stadt	X	X
Wesel, Stadt		X
Xanten, Stadt		X
Regierungsbezirk: Köln		
Aachen, krfr. Stadt		X
Aachen, Kreis:		
Alsdorf, Stadt	X	X
Baesweiler, Stadt	X	X
Eschweiler, Stadt	X	X
Herzogenrath, Stadt	X	X
Monschau		X
Roetgen		X
Simmerath		X
Stolberg (Rhld.), Stadt		X
Würselen, Stadt	X	X
Düren, Kreis:		
Aldenhoven	X	X
Jülich, Stadt		X
Linnich, Stadt		X
Titz		X
Heinsberg, Kreis:		
Erkelenz, Stadt	X	
Gangelt	X	
Geilenkirchen, Stadt	X	
Heinsberg (Rhld.), Stadt	X	

\*) HRK - Handlungsrahmen für die Kohlegebiete; ZIM - Zukunftsinitiative Montanregionen;

Regierungsbezirk: / Gemeinde /	HRK *) Gebiet	ZIM *) Gebiet
noch: Regierungsbezirk Köln		
Hückelhoven, Stadt	X	
Selfkant	X	
Übach-Palenberg, Stadt	X	X
Waldfeucht	X	
Wassenberg, Stadt	X	
Wegberg, Stadt	X	
Regierungsbezirk Münster:		
Bottrop, krfr. Stadt	X	X
Gelsenkirchen, krfr. Stadt	X	X
Coesfeld, Kreis:		
Dülmen, Stadt		X
Lüdinghausen, Stadt		X
Nordkirchen		X
Olfen, Stadt		X
Recklinghausen, Kreis:		
Castrop-Rauxel, Stadt	X	X
Datteln, Stadt	X	X
Dorsten, Stadt	X	X
Gladbeck, Stadt	X	X
Haltern, Stadt	X	X
Herten, Stadt	X	X
Marl, Stadt	X	X
Oer-Erkenschwick, Stadt	X	X
Recklinghausen, Stadt	X	X
Waltrop, Stadt	X	X
Warendorf, Kreis:		
Ahlen, Stadt	X	X
Beckum, Stadt		X
Ennigerloh, Stadt		X
Wadersloh		X
Regierungsbezirk Arnsberg:		
Bochum, krfr. Stadt		X
Dortmund, krfr. Stadt	X	X
Hamm, krfr. Stadt	X	X
Herne, krfr. Stadt	X	X

\*) HRK - Handlungsrahmen für die Kohlegebiete; ZIM - Zukunftsinitiative Montanregionen;

Regierungsbezirk: / Gemeinde /	HRK *) Gebiet	ZIM *) Gebiet
noch: Regierungsbezirk Arnsberg:		
Ennepe-Ruhr-Kreis:		
Hattingen, Stadt		X
Witten, Stadt		X
Olpe, Kreis:		
Attendorn, Stadt		X
Drolshagen, Stadt		X
Finnentrop		X
Kirchhundem		X
Lennestadt, Stadt		X
Olpe, Stadt		X
Wenden		X
Siegen-Wittgenstein, Kreis:		
Bad Berleburg, Stadt		X
Burbach		X
Erndtebrück		X
Freudenberg, Stadt		X
Hilchenbach, Stadt		X
Kreuztal, Stadt		X
Bad Laasphe, Stadt		X
Netphen		X
Neunkirchen		X
Siegen, Stadt		X
Wilnsdorf		X
Unna, Kreis:		
Bergkamen, Stadt	X	X
Bönen	X	X
Fröndenberg, Stadt	X	X
Holzwickede	X	X
Kamen, Stadt	X	X
Lünen, Stadt	X	X
Schwerte, Stadt	X	X
Selm, Stadt	X	X
Unna, Stadt	X	X
Werne, Stadt	X	X

\*) HRK - Handlungsrahmen für die Kohlegebiete; ZIM - Zukunftsinitiative Montanregionen;

## B ü r g s c h a f t e n

### a) Landesbürgschaften

- Was?** Bürgschaften zur Besicherung von Krediten und Avalen für volkswirtschaftlich förderungswürdige Vorhaben in Nordrhein-Westfalen; Bürgschaften zur Teilfinanzierung von förderungswürdigen Vorhaben auf dem Gebiet von Brandenburg, Mecklenburg, Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin/Ost.  
Bürgschaften zur Teilfinanzierung von exportorientierten Vorhaben in Polen, Ungarn und der CSFR.
- Wer?** Gewerbliche Unternehmen und sonstige Einrichtungen der Wirtschaft sowie freiberuflich Tätige, bei Vorhaben in den neuen Bundesländern, Polen, Ungarn und der CSFR müssen die Unternehmen (Anteilseigner) einen Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in Nordrhein-Westfalen haben.
- Wieviel:** Die Höhe der Bürgschaft wird im Einzelfall festgesetzt; bei Vorhaben in den neuen Bundesländern, Polen, Ungarn und der CSFR maximal 90 % des Anteils.
- Wo?** Auskunft erteilt die C & L Treuarbeit Deutsche Revision AG, Auf'm Hennekamp 47, 4000 Düsseldorf 1, Tel.:  
0211/33 941

b) Bürgschaften der Bürgschaftsbank NRW GmbH - Kreditgarantie-  
gemeinschaft

- Was?** Bürgschaften zur Förderung mittelständischer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen zur Besicherung von Krediten und Avalen sowie zur Förderung erfolgsversprechender Engagements dieser Unternehmen in den neuen Bundesländern.
- Wer?** Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft; bei Engagements in den neuen Bundesländern auch nordrhein-westfälische Anteilseigner deutsch-deutsche Gemeinschaftsunternehmen, insbesondere zum Zwecke der Beteiligung an Projektgesellschaften
- Wieviel?** Die Bürgschaft darf 80 % des Kreditbetrages, bei Vorhaben in den neuen Bundesländern 90 % des Kreditbetrages, nicht übersteigen; Höchstbetrag einer Bürgschaft 1 Mio. DM.
- Wo?** Auskunft erteilt die Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen - Kreditgarantiegemeinschaft -, Hellersbergstr. 12, 4040 Neuss 1, Tel.: 02101/1070



**NRW.**

**Das Finanzministerium informiert**

---

**Das Land bürgt –**

**Hilfen für**

**die Wirtschaft**

Anlage  
zu Vorlage  
111 1784

---

**Heft 46**

# **Das Land bürgt – Hilfen für die Wirtschaft**

Wie Landesbürgschaften  
Kredite ermöglichen  
und damit Investitionen  
und Arbeitsplätze sichern

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Mißbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

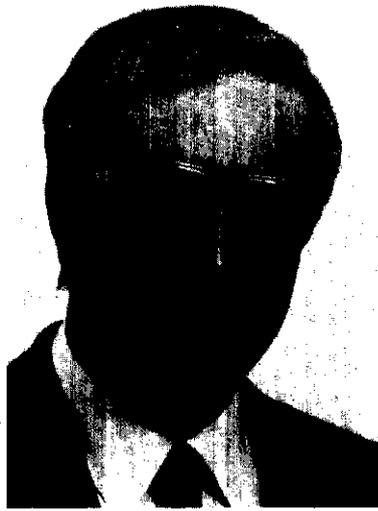
DAS FINANZMINISTERIUM DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN INFORMIERT

HEFT 46

Herausgegeben vom Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Presse- und Informationsreferat, Jägerhofstraße 6, 4000 Düsseldorf, Tel. (02 11) 49 72-7 57; Redaktion: Dr. Barbara Hendricks (verantw.) u. Heribert Werner

Druck: J. C. C. Bruns

ISSN 0938-6920



## Vorwort

Das Land Nordrhein-Westfalen b rgt unter bestimmten Voraussetzungen bei Existenzgr ndungen, Gesch ftser ffnungen, bei Betriebserweiterungen und -verlagerungen. Damit wird eine Kreditgew hrung durch Banken erleichtert. Dar berhinaus werden ab 1990 B rgschaftshilfen f r Vorhaben im beigetretenen Teil Deutschlands und in Polen bereitgestellt.

In den letzten zehn Jahren erm glichte das Land mit B rgschaftshilfen in H he von 2,5 Milliarden DM Investitionen im Wert von fast 9 Milliarden DM. Damit konnten  ber 100 000 Arbeitspl tze geschaffen bzw. gesichert werden.

Diese Brosch re informiert  ber die wesentlichen Voraussetzungen und das Verfahren der B rgschaftsgew hrung. Ich hoffe, da  sie f r alle interessierten B rgerinnen und B rger ein hilfreicher Wegweiser ist.

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Heinz Schlu er'. The signature is written in a cursive style.

Heinz Schlu er  
Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen

## Vier Fälle aus dem Berufsalltag

Kfz-Mechaniker Otto M. möchte sich selbständig machen und eine Reparaturwerkstatt eröffnen.

Friseurin Monika B. hat die Möglichkeit, einen gut eingeführten Salon zu übernehmen. Mehrere Mitarbeiter warten bereits auf ihre neue Chefin.

Kurt H. muß mit seinem Lebensmittelgeschäft in ein neu errichtetes modernes Ladenzentrum umziehen, weil auf seinem jetzigen Geschäftsgrundstück im Rahmen der Stadtsanierung ein Kinderspielplatz entstehen soll.

Bauunternehmer Manfred L., der in Italien eine Schule baut, muß eine Gewährleistungsgarantie in Höhe von 5 Prozent des Auftragswerts stellen.

Vier Fälle aus dem Berufsalltag, die auf den ersten Blick nichts miteinander zu tun zu haben scheinen. Dennoch gibt es eine Gemeinsamkeit, die allen Betroffenen gleichermaßen Kopfzerbrechen bereitet: Die leidige Frage, woher das Geld nehmen, um das Vorhaben zu finanzieren.

Kfz-Mechaniker, Friseurin, der Lebensmittelhändler wie auch der Bauunternehmer haben zu wenig „flüssig“, und um von der Bank Kredite in ausreichendem Maß zu bekommen, fehlt's an Sicherheiten. Nicht wenige, die schon in diesem Überlegungsstadium vielversprechende berufliche Pläne wegen des fehlenden „Kleingeldes“ begraben haben. Dies muß nicht so sein, denn: Das Land Nordrhein-Westfalen gibt Hilfestellung. Neben der Vergabe direkter Kredite unterstützt es Existenzgründungen, Geschäftseröffnungen in neuen Wohnsiedlungen, Betriebserweiterungen bzw. -verlagerungen, den Kauf von Maschinen etc. durch Bürgschaften, die eine Kreditgewährung durch Banken erleichtern.

## **Wie kommt man an eine Bürgschaft?**

Die Bürgschaft muß bei einem Kreditinstitut beantragt werden. Je nach Höhe des Bürgschaftsbetrages leitet das Kreditinstitut den Bürgschaftsantrag an die Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH – Kreditgarantiegemeinschaft – (Bürgschaftsbank) oder über die „Treuarbeit Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft“ an den Landesbürgschaftsausschuß weiter.

## **Was ist die Bürgschaftsbank?**

Die Bürgschaftsbank ist eine Selbsthilfeeinrichtung der gewerblichen Wirtschaft. Der Höchstbetrag der Bürgschaft für einen Kreditnehmer soll 1 Mio DM nicht übersteigen.

Die Bürgschaftsbank trägt bei der Bürgschaftsübernahme nicht das alleinige Risiko. Land und Bund übernehmen ihr gegenüber sogenannte Rückbürgschaften und decken damit 70 Prozent des Risikos ab. Der Bürgschaftsbank verbleibt also nur noch ein 30prozentiges Risiko, das durch öffentliche Hilfen noch weiter reduziert wird.

## **Was ist der Landesbürgschaftsausschuß?**

Der „Bürgschaftsausschuß des Landes Nordrhein-Westfalen“ („Landesbürgschaftsausschuß“) berät über Bürgschaftsanträge, die 1 Mio DM übersteigen, sowie – unabhängig von der Höhe – über Anträge von Freiberuflern und Antragstellern, die zugleich eine Hilfe aus dem Programm zur Sicherung von Arbeitsplätzen in Anspruch nehmen wollen (siehe Überblick über weitere Förderungsmöglichkeiten auf Seite 48). Nach der Beratung gibt der Ausschuß gegenüber dem Finanzminister eine Empfehlung ab, der dann die Entscheidung trifft. Dem Landesbürgschaftsausschuß gehören neben Fachleuten der Ministerien Vertreter der Kreditinstitute sowie berufsständischer Organisationen an. In den Sitzungen, in denen der Landesbürgschaftsausschuß über die Bürgschaftsanträge berät, haben der Antragsteller und der Kreditgeber das Recht, gehört zu werden.

## **Welches sind die Voraussetzungen für die Gewährung einer Landesbürgschaft oder einer Bürgschaft der Bürgschaftsbank?**

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- ★ Die Bürgschaft soll die Hergabe von Krediten zur Finanzierung volkswirtschaftlich erwünschter Vorhaben gewerblicher Unternehmen und sonstiger Einrichtungen der Wirtschaft, freiberuflich Tätiger sowie land- und forstwirtschaftlicher Betriebe ermöglichen.

Zu den volkswirtschaftlich erwünschten Vorhaben zählen u. a.:

- ★ **Existenzgründungen**
- ★ **Geschäftseröffnungen**
- ★ **Betriebserweiterungen bzw. -verlagerungen**
- ★ **Anschaffung neuer Maschinen**
- ★ **Vorrats- oder Auftragsfinanzierung**
- ★ Die Investitionen sollen in Nordrhein-Westfalen vorgenommen werden. Es können jedoch auch Kredite für wirtschaftliche Vorhaben außerhalb Nordrhein-Westfalens verbürgt werden. Dies ist dann möglich, wenn diese Kredite „im besonderen Interesse des Landes Nordrhein-Westfalen“ – beispielsweise bei der Gründung von Gemeinschaftsunternehmen im beigetretenen Teil Deutschlands und in Polen – liegen. (Die Bürgschaftsbank beschränkt ihre Bürgschaften auf Vorhaben in Nordrhein-Westfalen und vorübergehend im beigetretenen Teil Deutschlands, besonders im künftigen Land Brandenburg).
- ★ Bürgschaften dürfen nur für „vertrauenswürdige“ Kreditnehmer übernommen werden. Die Vertrauenswürdigkeit verlangt insbesondere, daß der Kreditnehmer seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachkommt, z. B. in steuerlicher Hinsicht. Selbstverständlich muß auch zu erwarten sein, daß der Kreditnehmer bei normalem wirtschaftlichem Ablauf seine Schuld innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist zurückzahlen kann.

## **Verfahren der Bürgschaftsgewährung**

Die Entscheidung über eine Bürgschaftsgewährung wird vom Bürgschaftsausschuß der Bürgschaftsbank mit Zustimmung des Finanzministers oder – nach vorheriger Beratung durch den Landesbürgschaftsausschuß – unmittelbar vom Finanzminister getroffen. Der Annahme oder Ablehnung eines Bürgschaftsantrags ist eine Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers sowie seines geplanten Projekts vorgeschaltet. Diese Prüfung wird von der TREUARBEIT vorgenommen, soweit Bürgschaftsanträge im Rahmen des Landesbürgschaftsprogramms betroffen sind. Die Bürgschaftsbank bearbeitet die Anträge in eigener Zuständigkeit.

Die mit der Prüfung und Bearbeitung verbundenen Gebühren müssen vom Antragsteller übernommen werden. (Die einzelnen Gebührensätze sind aus den im Anhang abgedruckten Richtlinien ersichtlich oder bei der Bürgschaftsbank zu erfragen).

## **Auskünfte über die Bürgschaften, die vom Land Nordrhein-Westfalen und der Bürgschaftsbank gewährt werden, erteilen**

- alle Kreditinstitute
- TREUARBEIT Aktiengesellschaft,  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,  
Steuerberatungsgesellschaft,  
Auf'm Hennekamp 47, 4000 Düsseldorf 1, Telefon: 3 39 41
- die Industrie- und Handelskammern
- die Handwerkskammern
- die Landwirtschaftskammern
- die zuständigen Industrieverbände
- die Einzelhandelsverbände
- die Hotel- und Gaststättenverbände
- die Landesverbände Gartenbau
- **die Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH**
  - **Kreditgarantlegemeinschaft –**  
**Hellersbergstraße 12, 4040 Neuss 1,**  
**Telefon: 0 21 01 / 1 07-0**

Die Bürgschaftsbank übernimmt auch Beteiligungsgarantien gegenüber Kapitalbeteiligungsgesellschaften für in ihre Zuständigkeit fallende Betriebe. Eine mit Hilfe und Unterstützung des Landes gegründete Kapitalbeteiligungsgesellschaft, die zur Verstärkung des Eigenkapitals kleiner und mittlerer Unternehmen Beteiligungskapital – in der Regel in Form stiller Beteiligungen – zur Verfügung stellt, ist die **Kapitalbeteiligungsgesellschaft für die mittelständische Wirtschaft mbH.**

Auskünfte erteilen:

**Kapitalbeteiligungsgesellschaft  
für die mittelständische Wirtschaft mbH,  
Hellersbergstraße 12, 4040 Neuss 1  
sowie die Bürgschaftsbank.**

Darüber hinaus übernimmt das Land im Rahmen seines am 1. 3. 1980 in Kraft getretenen mittelständischen Garantieprogramms Ausfallrückgarantien im Zusammenhang mit Lieferungen und Leistungen an Empfänger außerhalb des Währungsgebietes der Deutschen Mark.

**Auskünfte hierüber erteilt:**

**TREUARBEIT Aktiengesellschaft**

**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,**

**Steuerberatungsgesellschaft,**

**Auf'm Hennekamp 47, 4000 Düsseldorf 1, Telefon: 3 39 41**

## **Bisherige Bilanz**

Investitionen im Wert von annähernd 9 Mrd. DM und damit die Schaffung bzw. Sicherung von 117 000 Arbeitsplätzen hat das Land Nordrhein-Westfalen in den letzten 10 Jahren durch Bürgschaften für die nordrhein-westfälische Wirtschaft ermöglicht. Von 1980 bis 1989 bürgte das Land mit einer Gesamtsumme von 2,5 Mrd. DM für Kredite in Höhe von fast 4 Mrd. DM; diese Summe verteilt sich auf über 6800 Einzelkredite, die zum größten Teil von der mittelständischen Wirtschaft in Anspruch genommen wurden.

**Finanzminister Heinz Schleußer:**  
Die Bürgschaftspolitik des Landes leistet einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung und Belebung vor allem der mittelständischen Betriebe.

**Landeshilfen**

Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft .....	12
Allgemeine Bedingungen für den Kreditvertrag (Anlage 1 der Bürgschaftsrichtlinien) in der Fassung vom 1. 1. 1989 .....	16
Allgemeine Bedingungen für den Bürgschaftsvertrag (Anlage 2 der Bürgschaftsrichtlinien) in der Fassung vom 14. 2. 1990 .....	19
Merkblatt für vom Land Nordrhein-Westfalen zu verbürgenden Kredite zur Teilfinanzierung von Vorhaben auf dem Gebiet von Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin/Ost in der Fassung vom 27. 4. 1990 .....	23
Merkblatt für vom Land Nordrhein-Westfalen zu verbürgende Kredite zur Teilfinanzierung von joint ventures in Polen in der Fassung vom 27. 4. 1990 .....	27
Garantierichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die mittelständische Wirtschaft und die freien Berufe (Mittelständisches Garantieprogramm) .....	29

**Hilfen der Bürgschaftsbank**

Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften durch die Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH – Kreditgarantiegemeinschaft (Bürgschaftsbank) in der Fassung vom 2. 7. 1990 .....	34
Allgemeine Bedingungen für den Bürgschaftsvertrag (Anlage 1) .....	37
Allgemeine Bedingungen für den Bürgschaftsvertrag (Anlage 2) .....	40
Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften zur Teilfinanzierung von Vorhaben in der – ehemaligen – Deutschen Demokratischen Republik und Berlin/Ost durch die Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH-Kreditgarantiegemeinschaft – Bürgschaftsbank – in der Fassung vom 15. 5. 1990 .....	42
Richtlinien für die Übernahme von Beteiligungsgarantien durch die Kreditgarantiegemeinschaften im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 1. 4. 1984 .....	44
Richtlinien für die Übernahme von Ausfallbürgschaften für Forderungen aus Leasing-Verträgen durch die Kreditgarantiegemeinschaften im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 1. 4. 1984 .....	48

# Bürgschaftsrichtlinien

## des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft

RdErl. d. Finanzministers v. 11. 8. 1988 – VV 4724 – 1 – 1 – III A 1

Das Land Nordrhein-Westfalen übernimmt im Rahmen der Ermächtigung durch das jeweilige Haushaltsgesetz Bürgschaften. Sie sollen in erster Linie dazu dienen, gewerblichen Unternehmen, Freiberuflern sowie land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die keinen ausreichenden Zugriff zum Kapitalmarkt haben und/oder nicht über die erforderlichen bankmäßigen Sicherheiten verfügen, bei der Verwirklichung ihrer Vorhaben zu helfen sowie Existenzgründungen zu ermöglichen. Dabei ist die Schaffung neuer und die Sicherung bestehender Arbeitsplätze von besonderem Gewicht.

Mit Billigung des Haushalts- und Finanzausschusses gelten die Gewährung von Landesbürgschaften die als Anlage beigefügten Richtlinien.

### 1 Allgemeines

- 1.1 Das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Finanzminister, übernimmt im Rahmen der Ermächtigung durch das jeweilige Haushaltsgesetz nach Maßgabe dieser Richtlinien Bürgschaften zur Besicherung von Krediten für volkswirtschaftlich förderungswürdige Vorhaben, die in Nordrhein-Westfalen oder aus sonstigen Gründen im besonderen Interesse des Landes durchgeführt werden.
- 1.2 Sofern für den Kredit die Möglichkeit der Bürgschaft einer nordrhein-westfälischen Kreditgarantiegemeinschaft\*) vorgesehen ist, soll eine Landesbürgschaft nicht übernommen werden.
- 1.3 Ein Anspruch auf Übernahme einer Bürgschaft besteht nicht; der Finanzminister entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigung.

### 2 Verwendungszweck

Die Bürgschaft kann gewährt werden zur Besicherung von Avalen sowie von Krediten für folgende Maßnahmen:

- 2.1 Neuinvestitionen;
- 2.2 Nachfinanzierung von Investitionen;
- 2.3 Beschaffung von Betriebsmitteln;
- 2.4 Konsolidierung;
- 2.5 Sanierung.

### 3 Bürgschaftsvoraussetzungen

- 3.1 Bürgschaften dürfen regelmäßig nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Kreditnehmer bei normalem wirtschaftlichen Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungstermine erwartet werden kann.
- 3.2 Bürgschaften werden in der Regel nur dann übernommen, wenn Sicherheiten nicht in dem erforderlichen Ausmaß zur Verfügung stehen.
- 3.3 Kredite zur Sanierung eines Unternehmens können nur verbürgt werden, wenn sie auf der Grundlage eines schlüssigen Sanierungskonzepts voraussichtlich einer dauernden Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit dienen.

### 4 Antragsteller (Kreditnehmer)

- 4.1 Antragsberechtigt sind
  - 4.1.1 gewerbliche Unternehmen (ohne Eigenbetriebe von Gebietskörperschaften) und sonstige Einrichtungen der Wirtschaft;
  - 4.1.2 freiberuflich Tätige;
  - 4.1.3 Personen mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 13 EStG;
  - 4.1.4 Personen, die sich mit Hilfe des zu verbürgenden Kredits in leitender Funktion tätig an einem Unternehmen beteiligen wollen.
- 4.2 Der Antragsteller muß vertrauenswürdig sein; von ihm wird erwartet, daß er
  - 4.2.1 seinen steuerlichen Verpflichtungen nachkommt;

\*) jetzt als Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH – Kreditgarantiegemeinschaft

- 4.2.2 für die Durchführung rechtsverbindlich vorgeschriebener Umweltschutzmaßnahmen sorgt;
- 4.2.3 die rechtsverbindlichen Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer beachtet;
- 4.2.4 über ein geordnetes Rechnungswesen verfügt, soweit dieses gesetzlich vorgeschrieben ist.

## **5 Kreditgeber**

- 5.1 Die Bürgschaften des Landes werden gegenüber Kreditinstituten oder anderen Kapitalsammelstellen mit Sitz im Gebiet der Europäischen Gemeinschaft übernommen.
- 5.2 Die bankmäßige Betreuung, auch gegenüber dem bürgenden Land, muß sichergestellt sein; dies kann auch durch die Einschaltung einer inländischen Treuhänderbank als Erfüllungshilfe des Kreditgebers erfolgen.

## **6 Beauftragte des Landes**

Die TREUARBEIT Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – Steuerberatungsgesellschaft, 4000 Düsseldorf, Auf'm Hennekamp 47 (im folgenden TREUARBEIT genannt), ist vom Finanzminister beauftragt, bei dem Bürgschaftsverfahren mitzuwirken, insbesondere die Anträge entgegenzunehmen, zu bearbeiten, zu begutachten sowie die Bürgschaftsübernahmen vorzubereiten und die Landesbürgschaften zu verwalten und abzuwickeln.

Die TREUARBEIT ist im Rahmen des ihr vom Finanzminister erteilten Auftrags befugt, in Bürgschaftsverfahren für das Land Nordrhein-Westfalen tätig zu werden. Sie ist insbesondere berechtigt, Erklärungen namens und mit Wirkung für und gegen das Land Nordrhein-Westfalen abzugeben und entgegenzunehmen sowie Zahlungen in Empfang zu nehmen.

## **7 Art und Umfang der Bürgschaften**

- 7.1 Die Bürgschaften des Landes werden grundsätzlich als Ausfallbürgschaften übernommen.
- 7.2 Für bestimmte Arten von Krediten und in besonderen Fällen kann bereits bei der Bürgschaftsübernahme festgelegt werden, daß der Ausfall spätestens ein Jahr nach Nichtbezahlung fälliger Zins- oder Tilgungsbeiträge als eingetreten gilt.
- 7.3 Die Höhe der Bürgschaft wird vom Finanzministerium für den Einzelfall festgesetzt. Sie wird in der Regel auf einen angemessenen Teil des Kredits oder des Ausfalls beschränkt.
- 7.4 Für bestimmte Arten von Krediten und in besonderen Fällen kann die Bürgschaft in vollem Umfang übernommen werden.

## **8 Sicherheiten**

- 8.1 Der Antragsteller hat alle zumutbaren Sicherheiten anzubieten.
- 8.2 Personen, die kraft ihrer Stellung als Gesellschafter wesentlichen Einfluß auf das antragstellende Unternehmen ausüben können, sollen grundsätzlich ganz oder teilweise für den zu verbürgenden Kredit mithaften. Das Land behält sich vor, im Einzelfall die Mithaftung sonstiger Personen zu verlangen. Im übrigen bleiben abweichende Regelungen vorbehalten.

## **9 Verfahren**

- 9.1 Antragsverfahren
  - 9.1.1 Anträge auf Übernahme einer Landesbürgschaft sind in dreifacher Ausfertigung auf den hierfür vorgesehenen Vordrucken bei der TREUARBEIT zu stellen. Ferner ist die Bereitschaftserklärung des Kreditgebers zur Kreditgewährung mit Angabe der Höhe der benötigten Landesbürgschaft sowie eine Beurteilung des Antragstellers und seines Antrages durch den Kreditgeber beizufügen. Diese Beurteilung hat vornehmlich auf der Grundlage der vergangenen und gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse und deren voraussehbarer künftiger Entwicklung sowie der vorhandenen Besicherungsmöglichkeiten zu erfolgen.  
Bei der Finanzierung von Großinvestitionen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, kann von der Erklärung eines Kreditgebers gemäß Absatz 1 abgesehen werden.
  - 9.1.2 Es ist eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes beizubringen, ob und ggf. in welcher Höhe Steuerrückstände (gestundete oder fällige Beträge und Fälligkeitsdatum) beim Antragsteller und ggf. dessen Gesellschaftern (8.2) bestehen.
  - 9.1.3 Die TREUARBEIT fordert Stellungnahmen des Fachministers, der zuständigen berufsständischen Vertretung (z. B. Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Landwirtschaftskammer) und der Gewerkschaften an.
  - 9.1.4 Der Fachminister prüft die Anträge daraufhin, ob die ihnen zugrundeliegenden Vorhaben volkswirtschaftlich förderungswürdig sind und gibt darüber eine Stellungnahme gegenüber dem Finanzminister unter gleichzeitiger Benachrichtigung der TREUARBEIT ab.
  - 9.1.5 Über den Antrag auf Übernahme einer Landesbürgschaft berät der Landesbürgschaftsausschuß.

- 9.1.6 Dem Landesbürgschaftsausschuß gehören bei Anträgen aus dem Bereich der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe an je ein Vertreter
- 9.1.6.1 des Fachministers (jeweils Vorsitzender)
- 9.1.6.2 des Finanzministers
- 9.1.6.3 des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
- 9.1.6.4 des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
- 9.1.6.5 des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft  
sowie die Vertreter zu Nrn. 9.1.6.3 bis 9.1.6.5 nicht in deren Eigenschaft als Vorsitzender ohnedies an der Sitzung des Landesbürgschaftsausschusses teilnehmen
- 9.1.6.6 der Landeszentralbank in Nordrhein-Westfalen
- 9.1.6.7 der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, Düsseldorf/Münster
- 9.1.6.8 des privaten Bankgewerbes, der Sparkassen und der genossenschaftlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen
- 9.1.6.9 der nordrhein-westfälischen Industrie- und Handelskammern und der nordrhein-westfälischen Handwerkskammern.
- 9.1.7 Dem Landesbürgschaftsausschuß gehören bei Anträgen aus dem Bereich der Land- und Forstwirtschaft an je ein Vertreter
- 9.1.7.1 des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft als zuständigen Fachminister (Vorsitzender)
- 9.1.7.2 des Finanzministers
- 9.1.7.3 des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
- 9.1.7.4 der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, Düsseldorf/Münster
- 9.1.7.5 des Hauptverbandes der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen, Sankt Augustin
- 9.1.8 Die Vertreter
- zu Nr. 9.1.6.8 und Nr. 9.1.6.9 werden jeweils von deren Spitzenverbänden/-vereinigungen auf Landesebene
  - zu Nr. 9.1.6.6 und Nr. 9.1.6.7 sowie Nr. 9.1.7.4 und Nr. 9.1.7.5 werden jeweils von ihrem Vorstand bzw. ihrer Geschäftsführung
- benannt.
- Die Vertreter zu Nr. 9.1.6.6 bis Nr. 9.1.6.9 und Nr. 9.1.7.4 und Nr. 9.1.7.5 sollen nicht länger als für einen Zeitraum von 3 Jahren entsandt werden; die Wiederentsendung ist zulässig.
- 9.1.9 Der Landesbürgschaftsausschuß berät die Bürgschaftsanträge in Sitzungen, in denen der Antragsteller und der Kreditgeber Recht auf Anhörung haben. Sachverständige können vom Ausschuß hinzugezogen werden.
- 9.1.10 Als Ergebnis seiner Beratung beschließt der Landesbürgschaftsausschuß mit Stimmenmehrheit Empfehlungen zu den vorgelegten Anträgen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Falls der Fachminister mit seiner ablehnenden Stellungnahme überstimmt werden sollte, muß die von der TREUARBEIT zu fertigende Niederschrift auch die eingehende Begründung der Ablehnung durch den Fachminister enthalten. Der Vertreter des Finanzministers stimmt nicht mit.
- 9.2 Bürgschaftsbewilligung
- 9.2.1 Über die Bewilligung der Bürgschaft entscheidet – vorbehaltlich einer nach dem Haushaltsgesetz etwa erforderlichen Mitwirkung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags – der Finanzminister.
- 9.2.2 Der Finanzminister gibt seine Entscheidung über den Bürgschaftsantrag dem Kreditnehmer sowie dem Kreditgeber/der Treuhänderbank bekannt. Die Bewilligung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit einem Widerrufsvorbehalt versehen werden.
- 9.2.3 Die Bewilligung wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von 6 Monaten nach deren schriftlicher Bekanntgabe ein Kreditvertrag abgeschlossen und der TREUARBEIT zugeleitet worden ist, es sei denn, der Finanzminister gewährt Fristverlängerung oder es werden in besonders gelagerten Fällen (z. B. 9.1.1 Abs. 2) von vornherein andere Fristen festgelegt.
- 9.2.4 Kreditnehmer und Kreditgeber sind zu verpflichten, vor Aushändigung der Bürgschaftsurkunde eintretende/bekanntwerdende wesentliche Verschlechterungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie sich aus dem Antrag und den ergänzenden Angaben in der Sitzung des Landesbürgschaftsausschusses ergeben, der TREUARBEIT unverzüglich mitzuteilen.
- 9.3 Bürgschaftsübernahme
- 9.3.1 Nach Bewilligung der Bürgschaft durch den Finanzminister fordert die TREUARBEIT den Kreditgeber

und den Kreditnehmer auf, einen Kreditvertrag vorzulegen. In diesem Kreditvertrag müssen die von der TREUARBEIT mitgeteilten Einzelheiten und die „Allgemeinen Bedingungen für den Kreditvertrag“ (Anlage 1) berücksichtigt sein.

- 9.3.2 Sofern der Kreditvertrag die im Zusammenhang mit der Bürgschaftsbewilligung notwendigen Festlegungen (9.3.1) berücksichtigt, veranlaßt die TREUARBEIT die Ausstellung der Bürgschaftsurkunde und übersendet diese zur Unterzeichnung und Eintragung in das Kapitalbuch für Bürgschaften des Landes Nordrhein-Westfalen an den Finanzminister.  
Zum wesentlichen Inhalt der Bürgschaftsurkunde gehören die Allgemeinen Bedingungen für den „Bürgschaftsvertrag“ (Anlage 2), soweit im Einzelfall keine davon abweichenden Vereinbarungen getroffen werden.
- 9.3.3 Die Bürgschaft wird wirksam, wenn dem Kreditgeber die vom Finanzminister unterzeichnete Bürgschaftsurkunde ausgehändigt worden ist, auf der die Eintragung der Bürgschaft in das Kapitalbuch vermerkt ist, und der Kreditgeber die Bürgschaftsurkunde annimmt.

## **10 Vertraulichkeit**

Alle Verhandlungen, Beratungen, Unterlagen und Auskünfte sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten gegenüber nicht offenbart werden. Alle an Entscheidungen über Bürgschaften Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **11 Anpassungsklausel**

Der Finanzminister behält sich vor, die Anlagen 1 und 2 den jeweiligen Verhältnissen einschließlich Änderungen der Rechtslage anzupassen.

# Allgemeine Bedingungen für den Kreditvertrag

(Anlage 1 der Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft)

## 1 Vorbemerkung

Die Formulierung des nach Nr. 9.3.1 der Bürgschaftsrichtlinien der TREUARBEIT vorzulegenden schriftlichen Kreditvertrages bleibt dem Kreditgeber überlassen, der die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit des Vertrages trägt. Es sind jedoch nachstehende Punkte im Kreditvertrag zu regeln.

## 2 Individuelle Vertragsregelungen

Folgende Punkte sind in inhaltlicher Übereinstimmung mit der Mitteilung der TREUARBEIT (Nr. 9.3.1 der Bürgschaftsrichtlinien) im Kreditvertrag im einzelnen zu regeln.

- 2.1 Die Kreditverwendung und die Finanzierung des Vorhabens.
- 2.2 Die Zins- und Tilgungsbedingungen; allgemeine Hinweise auf bankübliche Verzinsung oder lediglich die Angabe der Gesamtlaufzeit ohne näher bestimmte Tilgungsregelung genügen nicht.
- 2.3 Die Sicherheiten im einzelnen mit allen Festlegungen.
- 2.4 Für das verbürgte Kreditverhältnis getroffene sonstige Festlegungen.

## 3 Allgemeine Vertragsregelungen

Die nachfolgenden Bedingungen sind entweder durch Einzelregelung in den Kreditvertrag aufzunehmen oder durch eine Verwendungsbestimmung im Kreditvertrag zum wesentlichen Bestandteil des Kreditvertrages zu erklären. Bei Aufnahme einer Verweisungsbestimmung im Kreditvertrag ist zu vereinbaren, daß die in den nachfolgenden Bedingungen enthaltenen Regelungen und Verpflichtungen unmittelbar zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer gelten. Ferner ist sicherzustellen, daß im Zweifel und bei Widersprüchen mit sonstigen vertraglichen Bestimmungen die nachfolgenden Bedingungen maßgeblich sind. Sofern diese Bedingungen die Sicherheitenbestellung berühren, sind sie auch in den Sicherungsverträgen zu berücksichtigen (vgl. 3.2.2 bis 3.2.5).

### 3.1 Abruf der Kreditmittel

Der Kreditnehmer hat bei Abruf der Kreditmittel schlüssig darzulegen, daß die Gesamtfinanzierung weiterhin gesichert ist.

### 3.2 Sicherheiten

- 3.2.1 Der Kreditnehmer ist verpflichtet, die in der Mitteilung der TREUARBEIT aufgeführten Sicherheiten – soweit dort nicht anders festgelegt frei von Rechten Dritter – zu stellen.

Die Sicherheiten dienen zur Absicherung des landesverbürgten Kredits und der Rückgriffsrechte des bürgenden Landes.

- 3.2.2 Sofern als Sicherheit nach- oder gleichrangige Grundpfandrechte dienen, sind bei den vor- bzw. gleichrangigen Rechten Löschungsvormerkungen gemäß § 1179 BGB alten Rechts zugunsten dieser nach- oder gleichrangigen Grundpfandrechte einzutragen, falls der Löschungsanspruch nicht nach dem ab 1. Januar 1978 geltenden Recht kraft Gesetzes besteht. Handelt es sich bei den vor- und/oder gleichrangigen Grundpfandrechten um Grundschulden, sind die gegenwärtigen und künftigen Ansprüche des Grundstückseigentümers auf Rückgewähr (Aufhebung, Verzicht, Abtretung, Auskehrung des Verwertungserlöses) der vor- und/oder gleichrangigen Grundschulden an den Kreditgeber abzutreten. Für den Fall, daß der Kreditgeber und/oder sein Sicherheitentreuhänder selbst Gläubiger von vor- und/oder gleichrangigen Grundschulden sind oder werden, ist (ersatzweise) mit dem Grundstückseigentümer die unmittelbar nachrangige Mithaft dieser vor- und/oder gleichrangigen Grundschulden zu vereinbaren. Eine Heranziehung der vor- und/oder gleichrangigen Grundpfandrechte des Kreditgebers zur Sicherung anderer als der in der Mitteilung der TREUARBEIT genannten Verbindlichkeiten bedarf der Einwilligung des bürgenden Landes.

- 3.2.3 Es ist sicherzustellen, daß durch etwaiges Auseinanderfallen von Grundstückseigentümer und Kreditnehmer/Bauherr bei für den landesverbürgten Kredit belasteten Objekten Besicherungsnachteile nicht entstehen.

- 3.2.4 Bei Gegenständen, die aus dem verbürgten Kredit (teil-)finanziert werden und die als Sicherheit für den Bürgschaftskredit zu bestellen sind, ist sicherzustellen, daß Pfandrechte (einschließlich der Zubehörhaftung) nicht entstehen.

Sofern sonstige sicherungshalber zu übereignende Gegenstände mit einem Pfandrecht (einschließlich der Zubehörhaftung) belastet sind, hat der Kreditnehmer sich um einen Verzicht der Pfandrechtsgläubiger zu bemühen. Sollte bei Vermieter- oder Verpächterpfandrechten eine Verzichtserklärung nicht er-

- reicht werden; hat der Kreditnehmer dem Kreditgeber die ordnungsmäßige Begleichung des Pacht- bzw. Mietzinses nachzuweisen.
- 3.2.5 Bürgen eine oder weitere Personen von mehreren nur in Höhe eines Teils des Kredits, so ist zu vereinbaren daß diese Bürgen unabhängig von den anderen jeweils für den vollen Teilbetrag haften.  
Bei Bürgschaften ist zu vereinbaren, daß diese vor der Ausfallbürgschaft des Landes Nordrhein-Westfalen gelten. Sie führen zu keinen Rückgriffs- und Ausgleichsansprüchen gegen das Land Nordrhein-Westfalen. Der Bürge darf etwaige Ansprüche aufgrund seiner Bürgschaftsübernahme nur im Einvernehmen mit dem bürgenden Land geltend machen, wobei der Grundsatz gilt, daß der Bürge erst dann Zahlungen erhält, wenn das bürgende Land befriedigt ist.
- 3.2.6 Der Kreditnehmer hat bei Verschlechterung der Sicherheiten, insbesondere durch Wertminderung und/oder Verluste, nach dem Verlangen des Kreditgebers zusätzlich Sicherheiten zu bestellen oder den Kredit entsprechend zurückzuführen.  
Der Kreditnehmer ist verpflichtet, derzeit nicht belastetes und/oder künftig erworbenes Grundvermögen jeweils dann nachzuverpfänden, wenn es für betriebliche Zwecke genutzt werden soll.  
Etwaige Sicherheiten, die dem Kreditgeber und/oder der Treuhänderbank vom Kreditnehmer für andere nicht vom Land verbürgte Kredite bestellt worden sind, haften nachrangig für den vom Land verbürgten Kredit mit.  
Für den Fall, daß dem Kreditnehmer noch weitere landesverbürgte Kredite von demselben Kreditgeber oder anderen Kreditgebern eingeräumt sind oder werden, ist zu regeln, daß die für die einzelnen landesverbürgten Kredite bestellten Sicherheiten die anderen landesverbürgten Kredite mitsichern.
- 3.3 Verrechnung von Zahlungseingängen  
Reichen eingehende Zahlungen nicht zur Bedienung aller fälligen Forderungen des Kreditgebers gegen den Kreditnehmer aus, so sind die Beträge auf den landesverbürgten Kredit und die übrigen Forderungen des Kreditgebers im Verhältnis ihrer jeweiligen Valutierung zu verrechnen. Dies gilt nicht für Erlöse aus Sicherheiten, deren Zweckbestimmung der Verrechnung entgegensteht.
- 3.4 Versicherungspflicht  
Während der Laufzeit des landesverbürgten Kredits sind sämtliche Gebäude, Maschinen, Einrichtungen, sonstige Anlagen, Vorräte und dergleichen in ausreichendem Umfang gegen die üblichen Risiken versichert zu halten.
- 3.5 Privatentnahmen und Gewinnausschüttungen  
Der Kreditnehmer und seine Gesellschafter sind verpflichtet, Privatentnahmen und Gewinnausschüttungen während der Laufzeit der Landesbürgschaft nur in angemessenem Verhältnis zur Ertrags- und Finanzlage des Unternehmens vorzunehmen. Sonstige Bezüge der Gesellschafter sind dabei mit zu berücksichtigen.
- 3.6 Berichterstattung  
Der Kreditnehmer ist verpflichtet, dem Kreditgeber mindestens jährlich über den Stand und die Entwicklung seines Unternehmens zu berichten. Hierbei sind insbesondere die Jahresabschlüsse mit den dazugehörigen Anlagen bzw. die Einnahmeüberschußrechnungen in bestätigter Form vorzulegen und die nach Beantragung der Landesbürgschaft sowohl Neubegründeten als auch erweiterten Kreditverhältnisse mitzuteilen.  
Ereignisse, die wesentliche Rückwirkungen auf das Vertragsverhältnis haben oder haben können, sind dem Kreditgeber unverzüglich anzuzeigen.
- 3.7 Überlassung von Unterlagen  
Die Kreditgeber und die Treuhänderbank haben das Recht, alle Unterlagen, soweit sie den landesverbürgten Kredit betreffen, dem Finanzminister, dem zuständigen Fachminister und dem Landesrechnungshof und den von diesen Beauftragten zu überlassen.  
Das gleiche Recht steht der TREUARBEIT als Beauftragter des Finanzministers zu.
- 3.8 Prüfungs- und Auskunftsrechte  
Der Finanzminister und der zuständige Fachminister sind berechtigt, beim Kreditgeber, bei der Treuhänderbank und beim Kreditnehmer – beim Kreditgeber und bei der Treuhänderbank jedoch nur hinsichtlich der den landesverbürgten Kredit betreffenden Unterlagen – jederzeit eine Prüfung nach § 39 (3) LHO vorzunehmen oder durch Beauftragte vornehmen zu lassen.  
Kreditnehmer, Kreditgeber und Treuhänderbank haben den vorgenannten Stellen jederzeit Auskunft über die mit der Übernahme von Bürgschaften zusammenhängenden Fragen zu erteilen.  
Dem Landesrechnungshof stehen die Prüfungsrechte nach § 91 (3) LHO und die Auskunftsrechte nach § 95 LHO zu.  
Der Kreditgeber kann die von ihm gezahlten Prüfungskosten dem Kreditnehmer weiterbelasten.
- 3.9 Einwilligungsbefürdigte Änderungen  
Der Kreditnehmer ist verpflichtet, zu beabsichtigten Maßnahmen, die Änderungen rechtlicher oder wirt-

schaftlicher Art zur Folge haben und die Vermögens- oder Ertragsverhältnisse des Kreditnehmers oder den Kreditzweck wesentlich zu beeinflussen geeignet sind, über den Kreditgeber die vorherige Zustimmung bei der TREUARBEIT einzuholen.

Hierzu gehören insbesondere:

- 3.9.1 Verlegung, Veräußerung, Belastung, Vermietung oder Verpachtung des Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile.
  - 3.9.2 Änderung des Produktionszieles/des Gegenstandes des Unternehmens/des Berufes. Wesentliche Änderungen des Vorhabens und/oder dessen Finanzierung.
  - 3.9.3 Finanz-/Sachinvestitionen, Schuldübernahmen, Übernahmen von Bürgschaften oder Garantien. Eingehung sonstiger wesentlicher Verbindlichkeiten, soweit diese den für den Geschäftsbetrieb des Kreditnehmers angemessenen Rahmen übersteigen.
  - 3.9.4 Abschluß oder Abänderung von Beherrschungs-, Gewinnabführungs-, Geschäftsführungs- oder anderen Unternehmensverträgen.
  - 3.9.5 Änderungen der Rechtsform des Unternehmens, Änderungen der Gesellschafter oder des Gesellschaftsvertrages, Auflösung oder Fusion des Unternehmens; soweit der Kreditnehmer und die mitverpflichteten Gesellschafter hierauf keinen Einfluß nehmen können, sind die vorgenannten Maßnahmen der TREUARBEIT mitzuteilen.
- 3.10 Kündigung
- Der Kreditgeber ist berechtigt, den Kredit jederzeit aus wichtigem Grund zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
- 1. wenn der Kreditnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zins- oder Tilgungsleistungen auf den landesverbürgten Kredit länger als drei Monate in Verzug gerät;
  - 2. wenn der Kreditgeber feststellt, daß sonstige wesentliche Kreditbedingungen vom Kreditnehmer verletzt worden sind;
  - 3. wenn sich nachträglich die Angaben des Kreditnehmers über seine Vermögens- oder Einkommensverhältnisse in wesentlichen Punkten als unrichtig oder unvollständig erweisen;
  - 4. wenn die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers beantragt wird;
  - 5. wenn sonstige Umstände eintreten, durch die nach Ansicht des Kreditgebers die Rückzahlung des landesverbürgten Kredits gefährdet wird;
  - 6. wenn das geförderte Unternehmen oder der geförderte Betrieb oder wesentliche Betriebsteile ohne Einwilligung des Finanzministers aus Nordrhein-Westfalen verlegt werden.
- 3.11 Steuergeheimnis
- 3.11.1 Der Kreditnehmer entbindet für den Fall der Kündigung des Kredits aus einem wichtigen Grund, der beim Kreditnehmer liegt, das Finanzamt gegenüber der bewilligenden Stelle von der Verpflichtung zur Einhaltung des Steuergeheimnisses. Soweit es für die Ausfallfeststellung erforderlich ist, kann die bewilligende Stelle die daraus gewonnenen Erkenntnisse an die übrigen an der Ausfallfeststellung Beteiligten weitergeben.
- 3.11.2 Des weiteren hat der Kreditnehmer, sofern in der Mitteilung der TREUARBEIT keine andere Regelung getroffen wird, sicherzustellen, daß haftende/bürgende Gesellschafter in ihrer Haftungserklärung in gleicher Weise Freistellung vom Steuergeheimnis erteilen.
- 3.11.3 Im Falle der Zusammenveranlagung gelten 3.11.1 und 3.11.2 auch für die Ehegatten.
- 3.12 Kosten
- Der Kreditnehmer ist verpflichtet, alle mit dem landesverbürgten Kredit und seiner Besicherung zusammenhängenden Kosten (einschließlich der Kosten der Bürgschaftsübernahme) zu tragen.
- 3.13 Treuhänderbank
- Sofern eine Treuhänderbank die Erfüllung der Rechte und Pflichten des Kreditgebers gegenüber dem bürgenden Land als Erfüllungsgehilfe übernimmt, hat der Kreditnehmer auf Anweisung des Kreditgebers seine unter Nr. 3.6 genannte Berichterstattung und die unter Nr. 3.9 genannten Zustimmungswünsche an die Treuhänderbank zu richten.

# Allgemeine Bedingungen für den Bürgschaftsvertrag

## (Anlage 2 der Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft)

Die Allgemeinen Bedingungen für den Bürgschaftsvertrag sind wesentlicher Bestandteil der Bürgschaftsurkunde, soweit im Einzelfall keine davon abweichenden Vereinbarungen getroffen werden (Nr. 9.3.2 der Bürgschaftsrichtlinien).

### 1 Umfang der Bürgschaft

Neben der Hauptforderung werden die Zinsen bzw. Avalprovisionen bis zu der in jedem Einzelfall festgelegten Höhe sowie die Kosten der Kündigung, der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und die Kosten etwaiger vom Land Nordrhein-Westfalen verlangter Prüfungen beim Kreditnehmer verbürgt. Soweit Zinsneufestlegungen nach erfolgter Kreditkündigung erforderlich werden, sind die entsprechenden Vereinbarungen mit dem bürgenden Land zu treffen. Ab Verzugseintritt gilt der Zinssatz als verbürgt, der gegenüber dem Kreditnehmer auf Grund individueller Vertragsabreden oder als gesetzlicher Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann, höchstens jedoch der vom Bürgen genehmigte vertragliche Regelzinssatz. Die Höhe des Schadensersatzanspruchs ist auf den Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zuzüglich 3 v. H. p.a. begrenzt, es sei denn, im Einzelfall wird ein höherer Schadensersatzanspruch nachgewiesen. Zu den verbürgten Kosten gehören nicht die Bürgschaftsentgelte für die Landesbürgschaften und die eigenen Aufwendungen/Ausgaben des Kreditgebers/der Treuhänderbank bzw. deren Erfüllungsgehilfen. Zinsseszinsen, Zinszuschläge jeder Art und alle etwaigen sonstigen Nebenforderungen und Kosten sind nicht mitverbürgt; sie können demzufolge dem Land Nordrhein-Westfalen gegenüber auch nicht mittelbar geltend gemacht werden.

### 2 Sicherheiten

Die für den landesverbürgten Kredit zu bestellenden Sicherheiten dienen zur Sicherung des Gesamtkredits; eine Bestellung von Sondersicherheiten für den Risikoanteil des Kreditgebers ist grundsätzlich unzulässig. Etwaige Sicherheiten, die dem Kreditgeber und/oder der eingeschalteten Treuhänderbank für andere, nicht vom Land verbürgte Kredite bestellt worden sind, haften nachrangig für den vom Land verbürgten Kredit mit. Verwertungserlöse, die nach Erfüllung des Besicherungszwecks verbleiben, sind auf alle weiteren Kredite des Kreditgebers oder der eingeschalteten Treuhänderbank einschließlich des landesverbürgten Kredits im Verhältnis ihrer jeweiligen Valutierung zu verteilen, es sei denn, es ist etwas anderes bestimmt.

### 3 Verpflichtungen des Kreditgebers

- 3.1 Der Kreditgeber hat bei der Antragstellung und der Beurteilung des Kreditnehmers und seines Antrags (Nr. 9.1.1 der Bürgschaftsrichtlinien) sowie bei der Einräumung, Verwaltung, Überwachung und Abwicklung des landesverbürgten Kredits und der hierfür bestellten Sicherheiten die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.
- 3.2 Der Kreditgeber ist verpflichtet, den landesverbürgten Kredit und die hierfür bestellten Sicherheiten gesondert von seinen übrigen Geschäften mit dem Kreditnehmer zu verwalten; er hat insbesondere für den landesverbürgten Kredit ein gesondertes Konto zu führen.
- 3.3 Der Kreditgeber ist verpflichtet, die zweckgebundene Verwendung der Kreditmittel und die Einhaltung der im Zusammenhang mit der Übernahme der Landesbürgschaft getroffenen Vereinbarungen zu überwachen.
- 3.4 Der Kreditgeber hat Ereignisse, die wesentliche Rückwirkungen auf das Vertragsverhältnis haben oder haben können, der TREUARBEIT unverzüglich anzuzeigen, insbesondere
  - 3.4.1 wenn sich – auch vor Aushändigung der Bürgschaftsurkunde – die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers wesentlich verschlechtern,
  - 3.4.2 wenn der Kreditnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zins- oder Tilgungsleistungen auf den landesverbürgten Kredit länger als 3 Monate in Verzug gerät,
  - 3.4.3 wenn der Kreditgeber feststellt, daß sonstige Kreditbedingungen vom Kreditnehmer verletzt worden sind,
  - 3.4.4 wenn sich nachträglich die Angaben des Kreditnehmers über seine Vermögens- oder Einkommensverhältnisse als unrichtig oder unvollständig erweisen,
  - 3.4.5 wenn die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers beantragt wird,
  - 3.4.6 wenn sonstige Umstände eintreten, durch die nach Ansicht des Kreditgebers die Rückzahlung des landesverbürgten Kredits gefährdet wird,
  - 3.4.7 wenn das geförderte Unternehmen oder der geförderte Betrieb oder wesentliche Betriebsteile ohne Einwilligung des Finanzministers aus Nordrhein-Westfalen verlegt werden.

- 3.5 Der Kreditgeber ist verpflichtet, sein vertragliches Kündigungsrecht auf Verlangen des Finanzministers auszuüben. Hierbei sind berechnete Belange des Kreditgebers zu berücksichtigen.
- 3.6 Stundungen der vereinbarten Zins- oder Tilgungszahlungen, die einen Zeitraum von 6 Monaten überschreiten, sowie Änderungen der Kreditvereinbarungen bedürfen der Zustimmung der TREUARBEIT.
- 3.7 Die Abtretung oder Verpfändung der landesverbürgten Kreditforderung bedarf der Zustimmung der TREUARBEIT. Erfolgt die Abtretung oder Verpfändung ohne die erforderliche Zustimmung, so erlischt die Landesbürgschaft. Die Abtretung zur Erlangung von Refinanzierungsmitteln ist ohne Zustimmung zulässig, jedoch anzeigepflichtig. Die Anzeigepflicht entfällt, wenn die Abtretung im Rahmen eines zentralgesteuerten Kredit- oder Refinanzierungsprogramms erfolgt. In beiden Fällen ist der Abtretende Erfüllungshilfe des neuen Kreditgebers.
- 3.8 Reichen eingehende Zahlungen nicht zur Bedienung aller fälligen Forderungen des Kreditgebers gegen den Kreditnehmer aus, so sind die Beträge auf den landesverbürgten Kredit und die übrigen Forderungen des Kreditgebers im Verhältnis ihrer jeweiligen Valutierung zu verrechnen. Dies gilt nicht für Erlöse aus Sicherheiten, sofern deren Zweckbestimmung der Verrechnung entgegensteht.

#### **4 Ausfall**

- 4.1 Der Ausfall gilt, sofern in der Bürgschaftsurkunde keine abweichende Regelung enthalten ist, erst dann als eingetreten, wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung des Vermögens des Kreditnehmers und der bestellten Sicherheiten auch nach Durchführung von Zwangsmaßnahmen in absehbarer Zeit nicht mehr zu erwarten sind.
- 4.2 Der Finanzminister kann entscheiden, daß von Zwangsmaßnahmen gegen den Kreditnehmer abgesehen und daß auf die Geltendmachung des vom Land verbürgten Teils der Kreditforderung ganz oder teilweise bedingt oder unbedingt verzichtet wird, sofern dies für das Land wirtschaftlicher und zweckmäßiger erscheint. Berechnete Belange des Kreditgebers sind zu berücksichtigen. In den vorgenannten Fällen gilt hinsichtlich der Inanspruchnahme der Landesbürgschaft der Ausfall zu dem vom Finanzminister festzulegenden Zeitpunkt, spätestens jedoch 1 Jahr nach Fälligkeit der nicht bezahlten Zinsen und/oder Tilgungsbeträge als eingetreten.
- 4.3 Der Finanzminister behält sich vor, in Abweichung von den Regelungen unter Nrn. 4.1 und 4.2
- 4.3.1 auf die voraussichtlich zu leistende Bürgschaftsschuld Abschlagszahlungen zu entrichten,
- 4.3.2 nach Maßgabe der im Kreditvertrag für den Fall ordnungsgemäßer Bedienung festgelegten Zins- und Tilgungstermine seine Bürgschaftsverpflichtung zu erfüllen.
- 4.4 Nach eingetretenem Ausfall macht der Kreditgeber seine Ansprüche aus der Bürgschaft gegen das Land bei der TREUARBEIT geltend. Der Finanzminister zahlt nach Prüfung eines vom Kreditgeber zu erstellenden Ausfallberichtes und Beratung im Landesbürgschaftsausschuß den aufgrund der Landesbürgschaft zu leistenden Betrag. Sofern die Prüfung noch nicht termingemäß abgeschlossen werden konnte, erfolgt die Zahlung des Landes unter Vorbehalt.
- 4.5 Nach Befriedigung durch das Land ist der Kreditgeber verpflichtet, die Rechte – einschließlich der Rechte aus bestellten Sicherheiten – auf das Land zu übertragen, soweit sie nicht gemäß § 744 BGB kraft Gesetzes auf dieses übergehen.
- 4.6 Die auf das Land übergegangenen oder übertragenen Rechte und Sicherheiten sind vom Kreditgeber treuhänderisch für das Land ohne besondere Entschädigung jedoch gegen Erstattung der Auslagen (vgl. Nr. 1) in angemessener Höhe mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwalten und zu verwerthen.
- 4.7 Gehen Beträge, insbesondere aus der Verwertung von Sicherheiten auf Kreditforderungen ein, für die das Land bereits aufgrund der Landesbürgschaft Zahlung geleistet hat, so überweist der Kreditgeber diese Eingänge unverzüglich an die TREUARBEIT.
- 4.8 Bei Zahlung später als eine Woche nach Eingang der Erlöse zahlt der Kreditgeber Zinsen in Höhe des für den Kredit vereinbarten Zinssatzes vom achten Tage nach dem Eingang der Beträge bis zum Tage der Zahlung an die TREUARBEIT.
- 4.9 Das Land Nordrhein-Westfalen wird aus seiner Bürgschaftsübernahme insoweit frei, als der Kreditgeber den in der Bürgschaftsurkunde sowie in diesen Bedingungen festgelegten Verpflichtungen nicht nachgekommen ist und dadurch ein Ausfall oder eine Ausfallerhöhung verursacht wurde, es sei denn, der Kreditgeber kann beweisen, daß der Ausfall oder die Ausfallerhöhung auch sonst eingetreten wäre.

#### **5 Prüfungs- und Auskunftsrechte**

- 5.1 Der Finanzminister und der zuständige Fachminister sind berechtigt, beim Kreditgeber, bei der Treuhänderbank (als Erfüllungshilfe des Kreditgebers) und beim Kreditnehmer – beim Kreditgeber und bei der Treuhänderbank jedoch nur hinsichtlich der den landesverbürgten Kredit betreffenden Unterlagen – jederzeit eine Prüfung nach § 39 (3) LHO vorzunehmen oder durch Beauftragte vornehmen zu lassen.
- 5.2 Kreditnehmer, Kreditgeber und Treuhänderbank haben den unter Nr. 5.1 genannten Stellen jederzeit Auskunft über die mit der Übernahme von Bürgschaften zusammenhängenden Fragen zu erteilen. Ferner sind sie verpflichtet, auf Verlangen des bürgenden Landes oder der TREUARBEIT alle Unterlagen.

soweit sie den landesverbürgten Kredit betreffen, dem Finanzminister, dem zuständigen Fachminister, dem Landesrechnungshof und den von diesen Beauftragen zu überlassen.

- 5.3 Die Kosten der Prüfung zahlt der Kreditgeber, der mit den Kosten den Kreditnehmer belasten kann. Es ist darauf zu achten, daß die Kosten niedrig gehalten werden und dem Kreditnehmer vermeidbare Kosten erspart bleiben.
- 5.4 Dem Landesrechnungshof stehen die Prüfungsrechte nach § 91 (3) LHO und die Auskunftsrechte nach § 95 LHO zu

## 6 Kosten der Bürgschaftsübernahme

- 6.1 Für die Übernahme einer Landesbürgschaft werden nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen einmalige und laufende Entgelte erhoben, die vom Kreditgeber als Primärschuldner zu zahlen und vom Kreditnehmer zu tragen sind.  
Ausnahmen von der nachfolgenden Entgeltregelung sind bei Bürgschaften für energiewirtschaftliche Maßnahmen möglich.
- 6.1.1 Das einmalige Antragsentgelt, das mit Antragstellung fällig und auch im Falle der Rücknahme oder Ablehnung des Bürgschaftsantrags zu zahlen ist, beträgt 0,5 v. H. der beantragten Landesbürgschaft, mindestens jedoch DM 500,- und höchstens DM 25 000,-.
- 6.1.2 Während der Laufzeit der Landesbürgschaft sind für jedes angefangene Kalenderjahr 0,5 v. H. des Bürgschaftsbetrages bzw. des verbliebenen Bürgschaftsbetrages zu entrichten; das erste laufende Entgelt ist bei Aushändigung der Bürgschaftsurkunde fällig; die späteren Entgelte sind bis zum 10. Januar eines jeden neuen Kalenderjahres zu zahlen.  
Das laufende Entgelt wird letztmalig für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Bürgschaftsurkunde als erledigt zurückgegeben wird bzw. – bei Inanspruchnahme des Landes – der Kreditgeber der TREUARBEIT den Ausfallbericht einreicht.
- 6.2 Der Finanzminister behält sich vor,  
– bei Verlängerung der Bewilligung (Nr. 9.2.3 der Richtlinien)  
– bei wesentlichen Änderungen einer bereits bewilligten Landesbürgschaft ein Bearbeitungsentgelt bis zur Höhe des unter Nr. 6.1.1 geregelten Antragsentgelts zu erheben.

## 7 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle sich aus dem Bürgschaftsverhältnis ergebenden Ansprüche und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Düsseldorf.

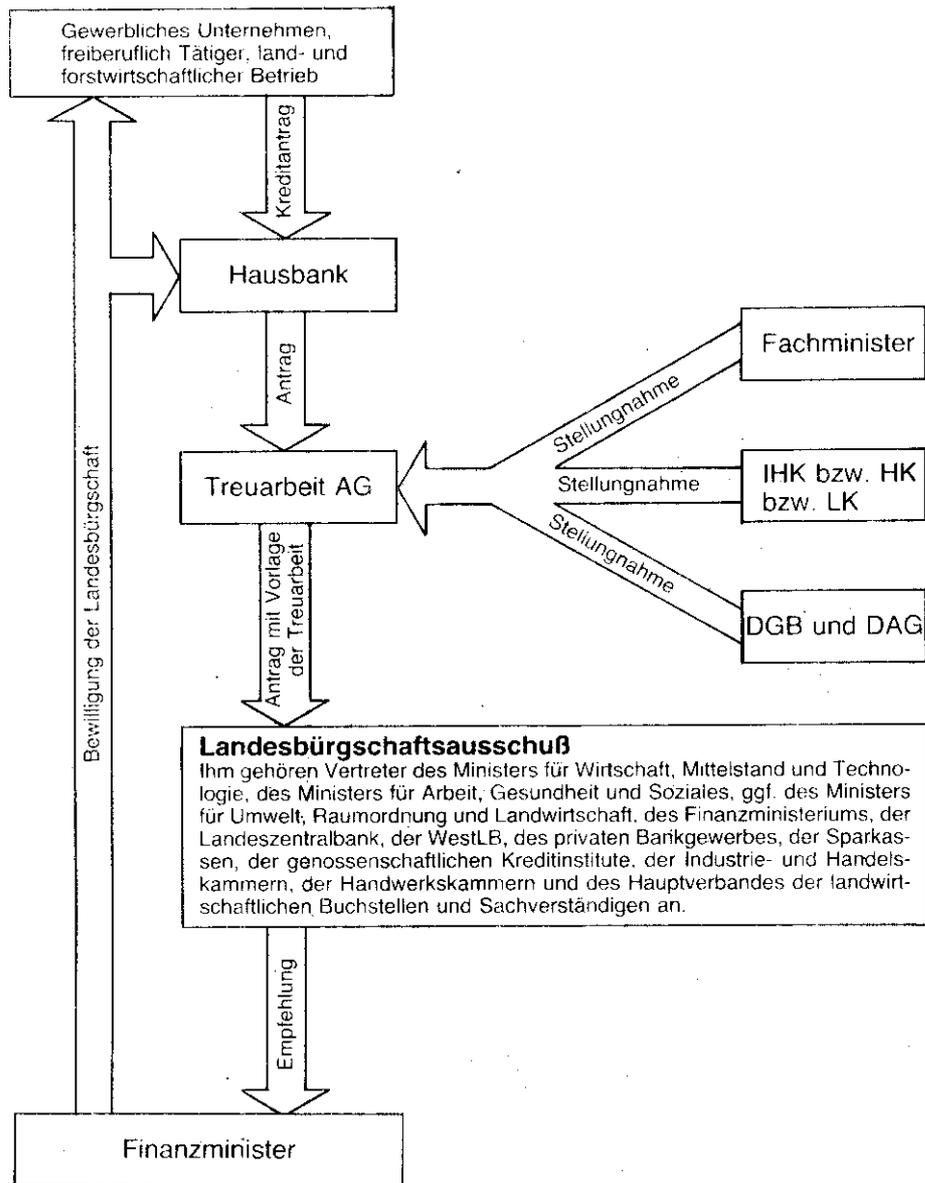
### Ergänzend zu den Richtlinien gilt folgendes:

Werden von den Gewerkschaften Bedenken gegen die Übernahme einer Landesbürgschaft erhoben (Nr. 9.1.3 der Richtlinien), so ist vor der Entscheidung über den Bürgschaftsantrag der Landesschlichter einzuschalten.

Die Richtlinien sind der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 93 Abs. 3 des EWG-Vertrages mitgeteilt und von dieser mit der Maßgabe gebilligt worden, daß wichtige Einzelfälle vorab der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu notifizieren sind. Die Kommission legt die hierfür geltenden Kriterien jeweils fest. Als wichtige Einzelfälle gelten z. Zt. Bürgschaften zur Absicherung von Sanierungskrediten (Nr. 3.3 der Richtlinien) von mehr als 0,5 Mio ECU für Unternehmen mit mehr als 300 Beschäftigten bzw. 50 Beschäftigten in sensiblen Sektoren (Textilien, Konfektion und Schuhwerk). Für die Bereiche Schiffbau, Stahl und Chemiefasern gelten besondere Regelungen.

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1989 an die Stelle der „Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe“, RdErl. d. Finanzministers v. 31. 5. 1978 (SMBI. NW. 651) und der „Richtlinien für die Übernahme von Landesbürgschaften für Kredite an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe in Nordrhein-Westfalen“, Erl. d. Finanzministers v. 1. 12. 1960 (n. v.) – 8487 – 4880/60 – III A 2. Von diesem Zeitpunkt an sind die ersetzten Richtlinien bei der Neubewilligung von Bürgschaften nicht mehr anzuwenden.

# Antrags- und Bewilligungsverfahren für Landesbürgschaften



# **Bürgschaftshilfen des Landes Nordrhein-Westfalen für Vorhaben auf dem Gebiet der ehemaligen DDR und in Polen**

Zur Förderung nordrhein-westfälischer Unternehmen und Freiberufler, die sich auf dem Gebiet der ehemaligen DDR in der Form eines Gemeinschaftsunternehmens, einer Beteiligungsgesellschaft oder einer Betriebsstätte/Niederlassung engagieren wollen, hat die Landesregierung einen revolvingierend ausnutzbaren Bürgschaftsrahmen von 1 Mrd. DM zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus stehen Bürgschaften für einen revolvingierend ausnutzbaren Kreditrahmen von 100 Mio. DM für Unternehmen zur Verfügung, die die Absicht haben, sich in Polen an einem exportorientierten joint venture zu beteiligen.

Die Bürgschaften werden nach den Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft übernommen. Ergänzend gelten die Sonderregelungen der nachstehend abgedruckten Merkblätter.

## **Merkblatt**

**für vom Land Nordrhein-Westfalen zu verbürgende Kredite zur Teilfinanzierung von Vorhaben auf dem Gebiet von Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin/Ost – nachfolgend Fördergebiet genannt –**

(in der Fassung vom 4. 10. 1990)

### **Vorbemerkung**

Zur Teilfinanzierung von förderungswürdigen Vorhaben im Fördergebiet übernimmt das Land Nordrhein-Westfalen innerhalb eines bis zum 31. 12. 1994 revolvingierend ausnutzbaren Rahmens von DM 1 Mrd. Bürgschaften für Einzelkredite bis zur Höhe von 90 % des Ausfalls.

Einreichung, Bearbeitung und Entscheidung der Bürgschaftsanträge sowie der Abschluß der Kredit- und Bürgschaftsverträge erfolgen – soweit dieses Merkblatt keine Ergänzungen/Änderungen vorsieht – nach Maßgabe der Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die dem Antragsformular beizufügenden Anlagen sind gemäß dem diesem Merkblatt beiliegenden Anlagenverzeichnis zu erstellen.

Danach gilt für Bürgschaften zur Teilfinanzierung von Vorhaben im Fördergebiet folgendes:

### **1. Kreditgeber**

Kreditinstitute oder andere Kapitalsammelstellen mit Sitz im Gebiet der Europäischen Gemeinschaften. Die bankmäßige Betreuung, auch gegenüber dem bürgenden Land, muß sichergestellt sein; dies kann auch durch die Einschaltung einer inländischen Treuhänderbank als Erfüllungsgehilfe des Kreditgebers erfolgen.

### **2. Kreditnehmer/Kreditverwendung**

Als Investitionsanreiz für Vorhaben im Fördergebiet wird zur Erreichung einer Haftungsbegrenzung die Möglichkeit eingeräumt, in Nordrhein-Westfalen ansässige Projektgesellschaften als Kreditnehmer einzuschalten, die

- a) von Unternehmen (Anteilseignern) gehalten werden, welche einen Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in Nordrhein-Westfalen haben,
- b) sich unter Gewährleistung maßgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung an joint ventures/Beteiligungsgesellschaften im Fördergebiet – ggf. auch zu 100 % – beteiligen oder eine Betriebsstätte/Niederlassung im Fördergebiet einrichten/übernehmen und
- c) zur Finanzierung des Kaufpreises von Beteiligungsgesellschaften/Betriebsstätten/Niederlassungen und/oder zur Finanzierung des investitions- und Betriebsmittelbedarfs der joint ventures/Beteiligungsgesellschaften/Betriebsstätten/Niederlassungen Finanzierungsmittel bereitstellen; hiervon sind grundsätzlich 25 % als durch die Anteilseigner aufzubringendes Eigen-/Risikokapital und 75 % durch Bürgschaftskredite (bei Kaufpreisfinanzierungen/Betriebsstätten/Niederlassungen) bzw. als durch Bürgschaftskredite

refinanzierte (Gesellschafter-) Darlehen (bei joint ventures/Beteiligungsgesellschaften) darzustellen.

Um insbesondere kleineren und mittleren Unternehmen, die sich unmittelbar oder über eine Projektgesellschaft mittelbar im Fördergebiet engagieren wollen, die Durchführung ihrer Vorhaben zu erleichtern, kann eine dem Beteiligungsanteil des Kreditnehmers entsprechende Anrechnung von für das Vorhaben gewährten/bewilligten Investitionszulagen und -zuschüssen auf die Eigen-/Risikokapitalquote mit der Maßgabe vorgenommen werden, daß der Kreditnehmer ungeachtet dessen mindestens 10 % des der Bürgschaftsfiananzierung zugrundezulegenden Finanzbedarfs durch von den Anteilseignern aufzubringendes Eigen-/Risikokapital beisteht.

Bei einem Verzicht auf die Einschaltung von Projektgesellschaften gelten die für die Projektgesellschaften relevanten Bestimmungen dieses Merkblattes unmittelbar für das sich im Fördergebiet beteiligende Unternehmen; eine Haftungsbegrenzung findet in diesem Falle nicht statt

Die Kreditnehmer und im Falle von Projektgesellschaften auch deren Anteilseigner haben sich gegenüber dem Kreditgeber zu verpflichten, die Realisierung der Vorhaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns durchzuführen und während der Kreditlaufzeit zu überwachen sowie hierbei Auflagen des Kreditgebers und des Landes zu berücksichtigen/durchzusetzen; die Beteiligungen der Anteilseigner am Kreditnehmer und die Beteiligungen/Eigentumsrechte des Kreditnehmers am Vorhaben dürfen nur mit Zustimmung des Kreditgebers und des Landes verändert werden.

### 3. Kreditlaufzeit

max. 20 Jahre.

### 4. Kreditbesicherung

a) Im Fall der Finanzierung von (Gesellschafter-)Darlehen bedarf es

– der Zession der Forderungen des Kreditnehmers gegenüber dem joint venture/der Beteiligungsgesellschaft im Fördergebiet (incl. Gewinnansprüchen), wobei auf Verlangen des Kreditgebers und des Landes bestehende Risikoabdeckungsmöglichkeiten auszuschöpfen und in geeigneter Weise in die Kreditbesicherung einzubeziehen sind,

– auf Verlangen des Kreditgebers und des Landes weiterer Sicherheiten.

b) Im Falle der Teilfinanzierung des Kaufpreises bzw. des mit der Einrichtung/Übernahme von Betriebsstätten/Niederlassungen im Fördergebiet verbundenen Finanzbedarfs bedarf es der Stellung von Sicherheiten am/aus dem Vermögen des Kreditnehmers o. a. entsprechend den hierzu vom Kreditgeber und vom Land zu treffenden Festlegungen.

Die Grundsätze der Kreditbesicherung und der evtl. Einschaltung eines Sicherheitentreuhänders (Trustee) sind mit dem Land abzustimmen.

### 5. Haftung der Anteilseigner des Kreditnehmers

Bei der Einschaltung einer Projektgesellschaft haben die Anteilseigner des Kreditnehmers die gesamtschuldnerische Mithaft für den zu verbürgenden Kredit nur für den Fall zu übernehmen, daß gemäß Nr. 2. gegen die Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns/gegen Auflagen des Kreditgebers und des Landes verstoßen wird.

Ohne Einschaltung einer Projektgesellschaft gelten die Haftungsgrundsätze der Bürgschaftsrichtlinien des Landes.

### 6. Ausfallfeststellung

Bei den Landesbürgschaften gilt der Ausfall als eingetreten, wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung des Vermögens des Kreditnehmers und der bestellten Sicherheiten (einschließlich evtl. Mithaft der Anteilseigner gemäß Nr. 5.) auch nach Durchführung von Zwangsmaßnahmen in absehbarer Zeit nicht mehr zu erwarten sind. Der Ausfall gilt jedoch spätestens ein Jahr nach Fälligkeit der nicht bezahlten Zinsen und/oder Tilgungsbeträge als eingetreten.

### 7. Sonstiges

a) Der Kreditnehmer hat auf Verlangen des Kreditgebers und des Landes mit dem Bürgschaftsantrag auf eigene Kosten eine qualifizierte feasibility-Studie zu dem Vorhaben vorzulegen, welche von einem unabhängigen Beratungsunternehmen erarbeitet oder begutachtet worden ist (siehe auch beiliegendes Anlagenverzeichnis).

- b) Die Treuarbeit Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft, 4000 Düsseldorf 1. Aufm Hennekamp 47, ist vom Land beauftragt, bei dem Bürgschaftsverfahren mitzuwirken, insbesondere die Anträge entgegenzunehmen, zu bearbeiten, zu begutachten sowie die Bürgschaftsübernahmen vorzubereiten und die Landesbürgschaften zu verwalten und abzuwickeln.

## **Verzeichnis der dem Antrag beizufügenden Anlagen**

(Sonderfassung für vom Land Nordrhein-Westfalen zu verbürgende Kredite zur Teilfinanzierung von Vorhaben auf dem Gebiet von Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin/Ost – nachfolgend Fördergebiet genannt –, Fassung 4. 10. 1990)

Diese Sonderfassung gilt dann, wenn das Vorhaben im Fördergebiet über eine Projektgesellschaft oder eine auch andere Aktivitäten beinhaltende Tochtergesellschaft abgewickelt wird. Andernfalls gilt das Anlagenverzeichnis in der (Normal)-Fassung für die Wirtschaft und die freien Berufe, ergänzt um die Abschnitte 3. und 4. dieser Sonderfassung.

### **1. Angaben zu dem (den) Anteilseigner(n) des Kreditnehmers**

- a) Exposé über die Unternehmensentwicklung und Darstellung des beruflichen Werdegangs des Inhabers/der Geschäftsleitung.
- b) Handelsregisterauszug/Handwerkskammerbescheinigung, Gesellschaftsvertrag/Satzung.
- c) Betriebliche Verhältnisse, insbesondere Angaben zu Erzeugungs- bzw. Geschäftsprogramm, Standortverhältnisse, Kapazitäten, Belegschaft, Markt- und Konkurrenzverhältnisse.
- d) Darlegung, welcher Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit in Nordrhein-Westfalen liegt und inwieweit hier Zusammenhänge mit dem Vorhaben bestehen.
- e) Letzter Jahresabschluß in von sachverständiger Seite testierter Form nebst Lage-/Geschäftsbericht und Prüfungsbericht.
- f) Beurteilung des Anteilseigners durch den Kreditgeber.
- g) Art und Darstellbarkeit des zur Finanzierung des Vorhabens mindestens aufzubringenden Eigen-/Risikokapitals; bei der Einbringung von Sacheinlagen: Bewertungsgutachten.

### **2. Angaben zum Kreditnehmer (in Nordrhein-Westfalen ansässige Gesellschaft)**

- a) Handelsregisterauszug; Gesellschaftsvertrag/Satzung.
- b) Geschäftsleitung.
- c) Plan-Bilanz für den Zeitpunkt der Fertigstellung/Inbetriebnahme des Vorhabens mit Aufgliederungen und Erläuterungen.
- d) Angaben zur projektbezogenen Bedienbarkeit des zu verbürgenden Kredits unter Berücksichtigung der für das Vorhaben vorzuliegenden Planungsunterlagen gemäß Abschnitt 3.
- e) Sofern es sich bei dem Kreditnehmer nicht um eine ausschließlich auf das Vorhaben zugeschnittene Projektgesellschaft, sondern um eine auch weitere Aktivitäten beinhaltende Tochtergesellschaft der Anteilseigner handelt: weitere Einzeldarstellungen gemäß Abschnitt 1. sowie mittelfristige Gesamt-Unternehmensplanung unter Berücksichtigung des Vorhabens und seiner Auswirkungen, sonstiger laufender und geplanter Investitionsvorhaben sowie sonstigen Finanzbedarfs unter Beachtung der erwarteten wirtschaftlichen Entwicklung.

### **3. Angaben zum Vorhaben im Fördergebiet**

- a) Gesellschaftsvertrag/Satzung (nur bei joint ventures/Beteiligungsgesellschaften).
- b) Geschäftsleitung (bei joint ventures/Beteiligungsgesellschaften mit Nachweis, daß maßgeblicher Einfluß des Kreditnehmers auf die Geschäftsführung gewährleistet ist).

- c) DM-Eröffnungsbilanz, möglichst mit Gründungs-/Prüfungs-/Lagebericht, sowie letzter vorliegender DM-Jahresabschluß in von sachverständiger Seite testierter Form nebst Lage-/Geschäftsbericht und Prüfungsbericht (nur bei Beteiligung an bestehenden Unternehmen).
- d) Beschreibung des Vorhabens im einzelnen (u. a. mit Darlegungen zu Ausgangssituation, Infrastruktur, Geschäftszweck, Planungs- und Errichtungsdauer, technische Durchführbarkeit, Produktionsprogramm, Kapazitätsauslegung, Personalbedarf und seine Deckung unter Berücksichtigung der erforderlichen Personalqualifikation, Sicherstellung des Zulieferbedarfs, Vertriebsplanung mit Darlegung des geplanten Absatzes sowie Stellungnahme zu deren Realisierbarkeit).
- e) Berechnung des Finanzbedarfs des Vorhabens nach folgendem Schema:
  - Immaterielle Vermögensgegenstände
  - Sachinvestitionen
    - Grunderwerb incl. Nebenkosten (bei Sacheinlagen mit Bewertungsgutachten)
    - Baumaßnahmen (mit Kostenvorschlägen)
    - Maschinen (bei Sacheinlagen mit Bewertungsgutachten)
    - Einrichtungen, Kraftfahrzeuge
  - Finanzinvestitionen
  - Betriebsmittel/Avale (Zweck und Ermittlung des Bedarfs)
  - Anlaufkosten, Finanzierungskosten (Disagio, Bauzinsen und Sonstiges; Ermittlung des Bedarfs)
  - Reserven für Unvorhergesehenes
- f) Deckung des Finanzbedarfs nach folgendem Schema:
  - Eigenmittel (mit Differenzierung nach Barmitteln, Sacheinlagen, Eigenleistungen u. a., bei joint ventures/ Beteiligungsgesellschaften mit partnerbezogener Aufteilung)
  - Investitionszulagen und -zuschüsse
  - Antragsgemäß zu verbürgender Kredit
  - Sonstige Fremdmittel (mit Haftungsausgestaltung, Besicherung und sonstigen Konditionen)
  - Sonstige Finanzierungsmittel
  - Angaben, ob und inwieweit bereits konkrete Zusagen vorliegen.
- g) Mittelfristige Planung für mindestens 3 Geschäftsjahre ab Fertigstellung/Inbetriebnahme des Vorhabens:
  - Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen
  - Plan-Einnahmeüberschußrechnungen/cash flow
  - Plan-Bilanzen

Die Planungsgrundlagen und deren Realisierbarkeit sind zu erläutern und zu begründen. Dies gilt vor allem für die Einkaufs- und Vertriebsplanung mit Unterteilung nach Hartwährungs- und sonstigen Staaten sowie für die Lieferbeziehungen zum Kreditnehmer und dessen Anteilseignern mit Darlegung des hierfür geltenden/vorgesehenen Verrechnungspreissystems.

Auf Verlangen des Kreditgebers und des Landes sind die vorstehend bezeichneten Angaben oder Teile hiervon im Rahmen einer auf Kosten des Kreditnehmers einzuholenden qualifizierten feasibility-Studie zu erbringen, welche von einem unabhängigen Beratungsunternehmen erarbeitet oder begutachtet worden ist.

#### 4. Sonstiges

- a) Nachweise/Angebote zur Besicherung des antragsgemäß zu verbürgenden Kredits (vgl. Nr. 4. des „Merkblatts“).
- b) Darlegungen, ob und inwieweit vom Kreditnehmer und/oder seinen Anteilseignern andere öffentliche Hilfen für das bzw. im Zusammenhang mit dem Vorhaben beantragt/in Anspruch genommen werden.
- c) Der Kreditgeber und das Land behalten sich die Anforderung weiterer Unterlagen und Auskünfte vor.

# Merkblatt

## für vom Land Nordrhein-Westfalen zu verbürgende Kredite zur Teilfinanzierung von joint ventures in Polen

(in der Fassung vom 27. 4. 1990)

### Vorbemerkung

Zur Teilfinanzierung von exportorientierten joint ventures in Polen übernimmt das Land Nordrhein-Westfalen innerhalb eines bis zum 31. 12. 1994 revolvingend ausnutzbaren Kreditrahmens von DM 100 Mio. Bürgschaften für Einzelkredite bis zur Höhe von 90 % des Ausfalls.

Einreichung, Bearbeitung und Entscheidung der Bürgschaftsanträge sowie der Abschluß der Kredit- und Bürgschaftsverträge erfolgen – soweit dieses Merkblatt keine Ergänzungen/Änderungen vorsieht – nach Maßgabe der Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die dem Antragsformular beizufügenden Anlagen sind gemäß dem diesem Merkblatt beiliegenden Anlagenverzeichnis zu erstellen.

Danach gilt für Bürgschaften zur Teilfinanzierung von joint ventures in Polen folgendes:

### 1. Kreditgeber

Kreditinstitute oder andere Kapitalsammelstellen mit Sitz im Gebiet der Europäischen Gemeinschaften. Die bankmäßige Betreuung, auch gegenüber dem bürgenden Land, muß sichergestellt sein; dies kann auch durch die Einschaltung einer inländischen Treuhänderbank als Erfüllungsgehilfe des Kreditgebers erfolgen.

### 2. Kreditnehmer

In Nordrhein-Westfalen ansässige Projektgesellschaften, die

- a) von Unternehmen (Anteilseignern) gehalten werden, welche einen Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in Nordrhein-Westfalen haben,
- b) sich unter Gewährleistung maßgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung an exportorientierten joint ventures in Polen beteiligen,
- c) zur Finanzierung des Investitions- und Betriebsmittelbedarfs der joint ventures/Beteiligungsgesellschaften Finanzierungsmittel bereitstellen, wovon mindestens 25 % als durch die Anteilseigner aufzubringendes Eigen-/Risikokapital und höchstens 75 % als durch Bürgschaftskredite refinanzierte (Gesellschafter-)Darlehen darzustellen sind,
- d) für die durch evtl. politische Ereignisse in Polen verursachten Verluste an dem Eigen-/Risikokapital und den (Gesellschafter-)Darlehen eine Kapitalanlagen-Garantie des Bundes zumindest in Höhe der (Gesellschafter-)Darlehen erhalten.

In besonders gelagerten Fällen können sich die in Nordrhein-Westfalen ansässigen Projektgesellschaften auch zu 100 % an exportorientierten Gesellschaften in Polen beteiligen.

Die Möglichkeit der Aufnahme von Bürgschaftskrediten durch in Nordrhein-Westfalen ansässige Projektgesellschaften wird wegen der damit verbundenen Haftungsbegrenzung der Anteilseigner nach Nr. 6 als Investitionsanreiz für joint venture-Beteiligungen in Polen eingeräumt. Bei einem Verzicht auf die Einschaltung von Projektgesellschaften gelten die für die Projektgesellschaften relevanten Bestimmungen dieses Merkblattes unmittelbar für das sich an dem joint venture beteiligende Unternehmen; eine Haftungsbegrenzung findet in diesem Falle nicht statt.

### 3. Kreditverwendung

Finanzierung der bereitzustellenden (Gesellschafter-)Darlehen gemäß Nr. 2 c), die für den Investitions- und Betriebsmittelbedarf zu verwenden sind; aufgrund der Exportorientierung des joint venture/der polnischen Beteiligungsgesellschaft muß davon auszugehen sein, daß der Kapitaldienst für die Kredite/Darlehen (Verzinsung und Tilgung) aus Hartwährungsmitteln dargestellt werden kann; der Kreditnehmer und seine Anteilseigner haben sich gegenüber dem Kreditgeber zu verpflichten, die Realisierung der polnischen Projekte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns durchzuführen und während der Kreditlaufzeit zu überwachen sowie hierbei Auflagen des Kreditgebers und des Landes zu berücksichtigen/durchzusetzen; die Beteiligungen der Anteilseigner am Kreditnehmer und des Kreditnehmers am joint venture dürfen nur mit Zustimmung des Kreditgebers und des Landes verändert werden.

### 4. Kreditlaufzeit

max. 20 Jahre

## 5. Kreditbesicherung

- a) Zession der Forderungen des Kreditnehmers gegenüber dem joint venture/der polnischen Beteiligungsgesellschaft (incl. Gewinnansprüchen), wobei bestehende Risikoabdeckungsmöglichkeiten (z. B. die Kapitalanlagen-Garantien des Bundes u. ä.) auszuschöpfen und in geeigneter Weise in die Kreditbesicherung einzubeziehen sind.
- b) Zession der Exportforderungen des joint venture/der polnischen Beteiligungsgesellschaft in geeigneter Weise zwecks Verrechnung mit fälligen Forderungen des Kreditnehmers und des Kreditgebers.
- c) Evtl. weitere Besicherungsauflagen.

Die Grundsätze der Kreditbesicherung und der evtl. Einschaltung eines hiesigen Sicherheitstreuhänders (Trustee) sind mit dem Land abzustimmen.

## 6. Haftung der Anteilseigner des Kreditnehmers

Die Anteilseigner des Kreditnehmers haben die gesamtschuldnerische Mithaft für den zu verbürgenden Kredit nur für den Fall zu übernehmen, daß gemäß Nr. 3. gegen die Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns/gegen Auflagen des Kreditgebers und des Landes verstoßen wird.

## 7. Ausfallfeststellung

Bei den Landesbürgschaften gilt der Ausfall als eingetreten, wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung des Vermögens des Kreditnehmers und der bestellten Sicherheiten (einschließlich evtl. gesamtschuldnerischer Mithaft der Anteilseigner gemäß Nr. 6.) auch nach Durchführung von Zwangsmaßnahmen in absehbarer Zeit nicht mehr zu erwarten sind. Der Ausfall gilt jedoch spätestens ein Jahr nach Fälligkeit der nicht bezahlten Zinsen und/oder Tilgungsbeträge als eingetreten.

## 8. Sonstiges

- a) Der Kreditnehmer hat mit dem Bürgschaftsantrag auf eigene Kosten eine qualifizierte feasibility-Studie zu dem Projekt und dessen Exportorientierung vorzulegen, welche von einem unabhängigen Beratungsunternehmen erarbeitet oder begutachtet worden ist (siehe auch beiliegendes Anlagenverzeichnis).
- b) Kreditnehmer und Anteilseigner sind in noch abzustimmender Weise verpflichtet, beim joint venture/bei der polnischen Beteiligungsgesellschaft für die Einrichtung eines ordnungsgemäßen Rechnungswesens Sorge zu tragen und entsprechende regelmäßige Prüfungen durch Wirtschaftsprüfer/WP-Gesellschaften oder dem Kreditgeber und dem Land genehme vergleichbare Prüfungseinrichtungen zu veranlassen.
- c) Soweit der Kreditgeber bei einem joint venture/einer polnischen Beteiligungsgesellschaft über die Bürgschaftskredite hinausgehende Obliegenheiten eingetragene und/oder Ausführungsgewährleistungen des Bundes bei bzw. im Zusammenhang mit einem joint venture/einer polnischen Beteiligungsgesellschaft übernommen werden, ist über die Bedienungs-/Besicherungsrangfolge Einvernehmen mit dem bürgenden Land herbeizuführen.
- d) Die Treuarbeit Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – Steuerberatungsgesellschaft, 4000 Düsseldorf 1, Auf'm Hennekamp 47, ist vom Land beauftragt, bei dem Bürgschaftsverfahren mitzuwirken, insbesondere die Anträge entgegenzunehmen, zu bearbeiten, zu begutachten sowie die Bürgschaftsübernahmen vorzubereiten und die Landesbürgschaften zu verwalten und abzuwickeln.

# Garantierichtlinien

des Landes Nordrhein-Westfalen (Mittelständisches Garantieprogramm)

RdErl. d. Finanzministers v. 1. 3. 1980 – VV 4740 – 3 – III A 4 –

## Übersicht

- 1 Ziele
- 2 Allgemeines/Voraussetzungen
- 3 Verfahren
- 4 Umfang der Ausfallrückgarantien
- 5 Feststellung des Ausfalls
- 6 Inanspruchnahme
- 7 Pflichten des Kredit- bzw. Kreditversicherungsinstituts
- 8 Prüfungs- und Auskunftsrechte
- 9 Kosten der Garantieübernahme
- 10 Schlußbestimmungen

### 1 Ziele

Im Rahmen der Mittelstandspolitik können Maßnahmen gefördert werden, die dazu beitragen, betriebsgrößenbedingte Wettbewerbsnachteile mittelständischer Unternehmen und freiberuflich Tätiger abzubauen und Chancengleichheit herzustellen.

### 2 Allgemeines/Voraussetzungen

- 2.1 Der Finanzminister des Landes ist gesetzlich ermächtigt, Rückgarantien für kleine und mittlere Unternehmen sowie Angehörige freier Berufe zu übernehmen. In diesem Rahmen übernimmt das Land zur Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen sowie Angehöriger freier Berufe (Begünstigte) auf internationalen Märkten Ausfallrückgarantien für Gewährleistungen im Zusammenhang mit Lieferungen und Leistungen an Empfänger außerhalb des Währungsgebietes der Deutschen Mark.
- 2.2 Ausfallrückgarantien werden gegenüber Kredit- oder Kreditversicherungsinstituten für deren Bietungs-, Anzahlungs-, Lieferungs-, Leistungs- und Gewährleistungsgarantien (Gewährleistungen) übernommen, wenn bank- oder satzungsmäßige Sicherheiten hierfür nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.
- 2.3 Die von der Bundesrepublik Deutschland gebotenen Möglichkeiten zur Versicherung des im Empfängerland oder beim Empfänger liegenden Risikos sind grundsätzlich auszuschöpfen.
- 2.4 Der Begünstigte muß in persönlicher, kaufmännischer und technischer Hinsicht zuverlässig und leistungsfähig sein, so daß eine ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens erwartet werden kann. Das Vorhaben soll in angemessenem Verhältnis zu dem Geschäftsumfang des Begünstigten stehen.
- 2.5 Für bereits vor Antragstellung herausgelegte Gewährleistungen sollen Ausfallrückgarantien nicht übernommen werden.
- 2.6 Die Gewährleistungen, die rückgarantiert werden sollen, sind im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten abzusichern. Die Sicherheiten müssen anteilig und gleichrangig für den rückgarantierten und den nichtrückgarantierten Anteil haften.
- 2.7 Ein Anspruch auf Übernahme einer Ausfallrückgarantie besteht nicht.

### 3 Verfahren

- 3.1 Antragstellung
  - 3.1.1 Anträge auf Übernahme einer Ausfallrückgarantie sind vom Begünstigten auf dem dafür vorgesehenen Formblatt über das Kredit- oder Kreditversicherungsinstitut seiner Wahl bei der vom Finanzminister mit der Durchführung des Verfahrens beauftragten TREUARBEIT Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Auf'm Hennekamp 47, 4000 Düsseldorf (im folgenden TREUARBEIT genannt), zu stellen.
  - 3.1.2 Das Kredit- bzw. Kreditversicherungsinstitut hat im Antragsvordruck zum Vorhaben, zur Kreditwürdigkeit des Begünstigten, seiner Leistungsfähigkeit, seinen Erfahrungen im Ausfuhrgeschäft sowie zur vorgesehenen Absicherung Stellung zu nehmen.
  - 3.1.3 Die TREUARBEIT soll die zuständige Kammer um kurzfristige Stellungnahme bitten.

- 3.2 Garantieausschuß
- 3.2.1 Der Garantieausschuß hat die Aufgabe, über die Rückgarantieanträge vor Entscheidungen des Finanzministers zu beraten und eine Empfehlung zu geben.
- 3.2.2 Dem Garantieausschuß gehören an je ein Vertreter
- des zuständigen Fachministers (jeweils Vorsitzender),
  - des Finanzministers,
  - des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie (MWM), soweit er nicht in seiner Eigenschaft als Vorsitzender ohnedies an der Sitzung des Garantieausschusses teilnimmt,
  - der Landeszentralbank in Nordrhein-Westfalen,
  - der Westdeutschen Landesbank Girozentrale,
  - des privaten Bankgewerbes,
  - der genossenschaftlichen Kreditinstitute,
  - der Sparkassen in Nordrhein-Westfalen,
  - der Kreditversicherungsinstitute,
  - der nordrhein-westfälischen Industrie- und Handelskammern und
  - der nordrhein-westfälischen Handwerkskammern.
- Wird das Kredit- bzw. Kreditversicherungsinstitut des Begünstigten zugleich durch ein Mitglied im Garantieausschuß vertreten, so kann sich dieses an der Beratung und Abstimmung über den betreffenden Antrag nicht beteiligen.
- 3.2.3 Der Garantieausschuß berät die Rückgarantieanträge in Sitzungen, in denen der Begünstigte und das Kredit- oder Kreditversicherungsinstitut Recht auf Gehör haben. Sachverständige können vom Ausschuß hinzugezogen werden.
- 3.2.4 Als Ergebnis seiner Beratungen beschließt der Garantieausschuß mit Stimmenmehrheit Empfehlungen zu den vorgelegten Anträgen. Der Vertreter des Finanzministers stimmt nicht mit.
- 3.3 Entscheidung über die Rückgarantieanträge
- 3.3.1 Über die Bewilligung der Ausfallrückgarantien entscheidet der Finanzminister. Er trifft seine Entscheidung unter Berücksichtigung des Beratungsergebnisses des Garantieausschusses (Nr. 3.2).
- 3.3.2 Der Finanzminister gibt seine Entscheidung dem Begünstigten, dem beteiligten Kredit- bzw. Kreditversicherungsinstitut und der TREUARBEIT bekannt.
- 3.4 Durchführung der Rückgarantiebewilligung
- 3.4.1 Nach Bewilligung der Ausfallrückgarantie durch den Finanzminister händigt die TREUARBEIT die Ausfallrückgarantieerklärung dem beteiligten Kredit- bzw. Kreditversicherungsinstitut aus.
- 3.4.2 Die Ausfallrückgarantie wird wirksam mit
- 3.4.2.1 dem innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der Entscheidung des Finanzministers erforderlichen schriftlichen Abschluß des Avalkreditvertrages oder der Kreditversicherung zwischen dem Begünstigten, der die für derartige Engagements bank- bzw. versicherungsüblichen Bestimmungen sowie die besonderen Bedingungen und Auflagen der Ausfallrückgarantieerklärung enthalten muß, und
- 3.4.2.2 der Aushändigung der/des Gewährleistungsdokumente(s) an den Gewährleistungsempfänger außerhalb des Währungsgebietes der Deutschen Mark und
- 3.4.2.3 der unverzüglichen Anzeige des Vertragsabschlusses (Nr. 3.4.2.1) und der Dokumentenaushändigung (Nr. 3.4.2.2) durch das Kredit- bzw. Kreditversicherungsinstitut an die TREUARBEIT.

#### **Umfang der Ausfallrückgarantien**

- 4.1 Die Ausfallrückgarantien des Landes werden in Deutscher Mark übernommen.
- 4.2 Die Höhe der Ausfallrückgarantie wird vom Finanzminister für den Einzelfall festgesetzt. Sie wird auf einen angemessenen Teil, höchstens 90 % der Gewährleistung oder des Ausfalls hieraus beschränkt.
- 4.3 Die Ausfallrückgarantie bezieht sich auf die Gewährleistungsverpflichtung und etwaige Zinsansprüche des Kredit- bzw. Kreditversicherungsinstitutes (einschl. Avalprovision bzw. Kreditversicherungsprämie) sowie die Kosten der Abwicklung und zweckentsprechender Rechtsverfolgung, ferner auf die Kosten etwaiger Prüfungen nach Nr. 8.1 und ggf. Nr. 8.3 beim Begünstigten.
- Zinsezinsen, Zinszuschläge jeder Art und alle etwaigen sonstigen Nebenforderungen und Kosten sind nicht mitgedeckt; sie können demzufolge dem Land Nordrhein-Westfalen gegenüber auch nicht mittelbar geltend gemacht werden.
- 4.4 Etwaige Sicherheiten, die dem Kredit- bzw. Kreditversicherungsinstitut für andere Engagements mit dem Begünstigten bestellt sind, dienen unmittelbar nachrangig zur Deckung der ausfallrückgarantierten Gewährleistung(en), soweit sie für die anderen Engagements nicht mehr benötigt werden.

- 4.5 Bei rechtsgeschäftlichem Übergang der Ansprüche aus dem Avalkreditvertrag oder der Kreditversicherung auf ein anderes Kredit- bzw. Kreditversicherungsinstitut oder im Falle ihrer Verpfändung erlischt die Ausfallrückgarantie des Landes, wenn nicht dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.

## 5 Feststellung des Ausfalls

- 5.1 Das Kredit- bzw. Kreditversicherungsinstitut kann seine Forderung aus der Ausfallrückgarantie erst geltend machen, wenn es aus seiner Gewährleistung in Anspruch genommen worden ist, die Zahlungsunfähigkeit des Begünstigten durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens, durch Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO oder auf andere Weise erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung des Vermögens des Begünstigten und der bestellten Sicherheiten in absehbarer Zeit nicht mehr zu erwarten sind.
- 5.2 Der Ausfall gilt jedoch in Höhe der noch offenen Forderungen gegen den Begünstigten aus der in Anspruch genommenen Gewährleistung spätestens als festgestellt, wenn der Begünstigte die im Zusammenhang mit der rückgarantierten und in Anspruch genommenen Gewährleistung von ihm übernommenen Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen 12 Monate nicht eingehalten hat.
- 5.3 Der Finanzminister behält sich in Abweichung der Regelung unter Nr. 5.1 und Nr. 5.2 vor:
- auf die voraussichtlich zu leistende Schuld aus der Übernahme der Ausfallrückgarantie Abschlagzahlungen zu entrichten.
  - nach Maßnahme der mit dem Begünstigten vereinbarten Zins- und Rückzahlungsregelung (Nr. 5.2) seine Verpflichtung aus der Ausfallrückgarantie zu erfüllen.

## 6 Inanspruchnahme

- 6.1 Nach eingetretenem Ausfall macht das Kredit- bzw. Kreditversicherungsinstitut seine Ansprüche aus der Ausfallrückgarantie gegen das Land bei der TREUARBEIT geltend. Den zu leistenden Betrag zahlt der Finanzminister nach Prüfung des Ausfalls und Beratung im Garantieausschuß.
- 6.2 Das Land Nordrhein-Westfalen wird aus seiner Verpflichtung insoweit frei, als das Kredit- bzw. Kreditversicherungsinstitut den in diesen Richtlinien festgelegten Verpflichtungen schuldhaft nicht nachgekommen ist und dadurch ein Ausfall bzw. eine Ausfallerhöhung verursacht wurde, es sei denn, das Kredit- bzw. Kreditversicherungsinstitut kann beweisen, daß der Ausfall oder die Ausfallerhöhung auch ohne dies eingetreten wäre. Ist die Übernahme der Ausfallrückgarantie von Bedingungen abhängig gemacht, gelten die einschlägigen Bestimmungen des BGB.

## 7 Pflichten des Kredit- bzw. Kreditversicherungsinstituts

- 7.1 Das Kredit- bzw. Kreditversicherungsinstitut hat
- 7.1.1 bei der Beantragung der Ausfallrückgarantie sowie bei der Einräumung, Verwaltung, Überwachung und Abwicklung der ausfallrückgarantierten Gewährleistung(en) und der hierfür bestellten Sicherheiten die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden;
- 7.1.2 die ausfallrückgarantierten Gewährleistungen und die für diese bestellten Sicherheiten gesondert von den übrigen Geschäften mit dem Begünstigten zu verwalten, insbesondere hierfür ein gesondertes Konto zu führen;
- 7.1.3 die vom Finanzminister in diesen Richtlinien und die besonders festgelegten Bedingungen und Auflagen einzuhalten bzw. deren Einhaltung zu überwachen;
- 7.1.4 materielle Änderungen der Gewährleistungsdokumente und des Avalkreditvertrages oder der Kreditversicherung nach Übernahme der Ausfallrückgarantie ohne Zustimmung der TREUARBEIT nicht vorzunehmen;
- 7.1.5 sein vertragliches Kündigungsrecht auf Verlangen des Finanzministers auszuüben; hierbei sind berechnete Belange der Kredit- bzw. Kreditversicherungsinstitute zu berücksichtigen;
- 7.1.6 eingehende Zahlungen, die nicht zur Bedienung aller fälligen Forderungen des Kredit- bzw. Kreditversicherungsinstitutes ausreichen, auf die vom Land ausfallrückgarantierten Ansprüche und die übrigen Forderungen des Kredit- bzw. Kreditversicherungsinstitutes im Verhältnis ihrer jeweiligen Valutierung zu verrechnen. Dies gilt nicht für Erlöse aus Sicherheiten, sofern deren Zweckbestimmung der Verrechnung entgegensteht;
- 7.1.7 nach Befriedigung durch das Land, die noch bestehenden Rechte – einschließlich der Rechte aus bestellten Sicherheiten – auf das Land zu übertragen und treuhänderisch ohne besondere Entschädigung, jedoch gegen Erstattung der notwendigen Auslagen, für das Land zu verwalten;
- 7.1.8 eingegangene Beträge, insbesondere aus der Verwertung der Ansprüche, für die das Land aufgrund seiner Ausfallrückgarantie Zahlungen geleistet hat, unverzüglich an die TREUARBEIT zu überweisen.
- 7.2 Das Kredit- bzw. Kreditversicherungsinstitut hat Maßnahmen und Ereignisse, die wesentliche Rückwirkungen auf das Vertragsverhältnis haben oder haben können, der TREUARBEIT unverzüglich anzuzeigen, insbesondere wenn
- der Begünstigte seine im Avalkreditvertrag bzw. der Kreditversicherung oder sonst gegenüber dem Kredit- bzw. Kreditversicherungsinstitut eingegangene Verpflichtungen verletzt hat;

- sich nachträglich die Angaben des Begünstigten aus Anlaß oder im Zusammenhang mit dem Rückgarantieantrag/Gewährleistungseingagement oder über seine Vermögens- oder Einkommensverhältnisse unrichtig oder unvollständig erweisen;
- das Kredit- bzw. Kreditversicherungsinstitut vom Gewährleistungsempfänger in Anspruch genommen worden ist;
- die Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gegen den Begünstigten beantragt worden ist;
- ihm sonstige Umstände bekannt werden, durch die nach Ansicht des Kredit- bzw. Kreditversicherungsinstituts die Inanspruchnahme aus der Ausfallrückgarantie zu erwarten ist;
- der Begünstigte sein Unternehmen oder wesentliche Betriebsteile ohne Einwilligung des Finanzministers aus Nordrhein-Westfalen verlegt.

## **8 Prüfungs- und Auskunftsrechte**

- 8.1 Der Begünstigte und das Kredit- bzw. Kreditversicherungsinstitut – dieses jedoch nur hinsichtlich der die ausfallrückgarantierte(n) Gewährleistung(en) betreffenden Unterlagen – haben jederzeit eine Prüfung durch den Finanzminister, den zuständigen Fachminister oder durch von diesen Beauftragte zu dulden, ob eine Inanspruchnahme des Landes in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben.  
Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei den Beteiligten zu prüfen, ob sie ausreichende Vorkehrungen gegen Nachteile für das Land getroffen oder ob die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme des Landes vorgelegen haben.
- 8.2 Begünstigter und Kredit- bzw. Kreditversicherungsinstitut haben den unter Nr. 8.1 genannten Stellen jederzeit Auskunft über die mit der (den) Ausfallrückgarantie(n) zusammenhängenden Fragen zu erteilen.
- 8.3 Bei Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Risikoanteil des Landes gelten die vorstehenden Prüfungs- und Auskunftsrechte auch für das Bundesministerium für Wirtschaft, das Bundesfinanzministerium und den Bundesrechnungshof.
- 8.4 Die Prüfungskosten zahlt das Kredit- bzw. Kreditversicherungsinstitut, das den Begünstigten damit belasten kann. Es ist darauf zu achten, daß die Kosten niedrig gehalten werden und dem Begünstigten vermeidbare Kosten erspart bleiben.

## **9 Kosten der Garantieübernahme**

- 9.1 Für die Beantragung und Übernahme einer Ausfallrückgarantie werden folgende Entgelte erhoben, die vom Kredit- bzw. Kreditversicherungsinstitut zu zahlen und vom Begünstigten zu tragen sind:
- einmaliges bei Antragsstellung zahlbares Antragsentgelt von 0,3 v. H. der Summe der beantragten Ausfallrückgarantien, mindestens jedoch DM 500,- und höchstens DM 10 000,-; dieses Entgelt steht der TREUARBEIT auch im Falle der Ablehnung des Antrages zu.
  - während der Laufzeit der Ausfallrückgarantie(n) für jedes angefangene Halbjahr als laufendes Entgelt 0,25 v. H. des verbrieften Ausfallrückgarantiebetrages, sofern das Kredit- bzw. Kreditversicherungsinstitut rechtzeitig der TREUARBEIT gegenüber schriftlich eine rechtsverbindliche Erklärung darüber abgibt, in welcher Höhe es das Land aus der Ausfallrückgarantie entläßt, wird das weitere Halbjahrentgelt jeweils von dem ermäßigten Ausfallrückgarantiebetrag berechnet.
- 9.2 Bei Anträgen auf Verlängerung der befristeten Garantiebewilligungen oder auf wesentlich Änderungen einer bereits bewilligten Ausfallrückgarantie kann ein Bearbeitungsentgelt bis zur Hälfte des bereits bezahlten Antragsentgelts erhoben werden.

## **10 Schlußbestimmungen**

- 10.1 Alle Verhandlungen, Beratungen, Unterlagen und Auskünfte sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht offenbart werden. Alle an Entscheidungen über Ausfallrückgarantien Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 10.2 Erfüllungsort für alle sich aus dem Ausfallrückgarantieverhältnis ergebenden Ansprüche und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Düsseldorf.

Diese Richtlinien treten am 1. 3. 1980 in Kraft.

# **Merkblatt über Garantiehilfen des Landes Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit Ausfuhrvorhaben mittelständischer Unternehmen und freiberuflich Tätiger**

- A. Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt Ausfallrückgarantien für Gewährleistungen, die Kredit- oder Kreditversicherungsanstalten als Bietungs-, Zahlungs-, Lieferungs-, Leistungs- und Gewährleistungsgarantien übernehmen, wenn bank- oder satzungsmäßige Sicherheiten hierfür nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.
- B. Die Höhe der Ausfallrückgarantien wird auf einen angemessenen Teil, höchstens 90 %, der Gewährleistung oder des Ausfalls hieraus beschränkt.
- C. Die Antragsteller müssen in persönlicher, kaufmännischer oder technischer Hinsicht zuverlässig und leistungsfähig sein, so daß eine ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens erwartet werden kann. Das Vorhaben soll in angemessenem Verhältnis zu dem Geschäftsumfang des Begünstigten stehen.
- D. Anträge auf Übernahme von Ausfallrückgarantien sind bei der mit der Durchführung des Verfahrens beauftragten TREUARBEIT Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Auf'm Hennekamp 47, 4000 Düsseldorf, zu stellen. Antragsvordrucke sind dort erhältlich.
- E. Über die Anträge entscheidet der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen nach vorheriger Anhörung des Garantierausschusses.
- F. Kosten der Garantieübernahme
  - a) Antragsentgelt von 0,3 % der Summe der beantragten Ausfallrückgarantien, mindestens DM 500,- und höchstens DM 10 000,-.
  - b) Laufendes Entgelt von 0,25 % des verbrieften Ausfallrückgarantiebetrages für jedes angefangene Halbjahr der Laufzeit der Ausfallrückgarantie; eine Ermäßigung des laufenden Entgelts erfolgt entsprechend der Verminderung der ausfallrückgarantierten Gewährleistung.
  - c) Als Bearbeitungsentgelt für Anträge auf Verlängerung von Garantiebewilligungen oder auf wesentliche Änderungen bewilligter Ausfallrückgarantien kann bis zur Hälfte des Entgeltes zu a) erhoben werden.
- G. Nähere Einzelheiten über die Garantiehilfen des Landes ergeben sich aus den „Garantierichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die mittelständische Wirtschaft und die freien Berufe“ vom 1. 3. 1980.

# Richtlinien

## für die Übernahme von Bürgschaften durch die Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH Kreditgarantiegemeinschaft (Bürgschaftsbank) in der Fassung vom 2. 7. 1990

### 1. Allgemeines

- 1.1 Die Bürgschaftsbank übernimmt nach Maßgabe dieser Richtlinien zur Förderung mittelständischer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen und von Betrieben des Gartenbaus in Rheinland-Pfalz Bürgschaften zur Besicherung von Krediten und Avalen.
- 1.2 Die Bürgschaftsbank nimmt zur anteiligen Sicherung der Bürgschaften Rückbürgschaften der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. des Landes Rheinland-Pfalz in Anspruch. Deshalb sind die Bürgschaften Subventionen nach Bundes- bzw. Landesrecht.
- 1.3 Ein Anspruch auf Übernahme einer Bürgschaft besteht nicht.

### 2. Bürgschaftsvoraussetzungen

- 2.1 Bürgschaften werden in der Regel nur übernommen, wenn sonstige Sicherheiten nicht oder nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen.
- 2.2 Kredite, die bereits vor Beantragung der Bürgschaft gewährt worden sind, können nachträglich nicht verbürgt werden. Dasselbe gilt für Kredite zur Ablösung solcher Kredite, es sei denn, daß mit den zu verbürgenden Krediten Vorhaben, deren erster Bilanzausweis nicht länger als drei Jahre zurückliegt, betriebsgerecht finanziert werden sollen.
- 2.3 Kredite zur Sanierung eines Unternehmens können nicht verbürgt werden.

### 3. Antragsteller

Antragsberechtigt sind

- 3.1 in Nordrhein-Westfalen
  - 3.1.1 kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Betriebe des Gartenbaus, der Baumschulen und der Landschaftsgärtnereien;
  - 3.1.2 Personen, die mit Hilfe des zu verbürgenden Kredits ein Unternehmen der vorgenannten Art gründen oder sich in leitender Funktion tätig an einem derartigen Unternehmen beteiligen wollen;
  - 3.1.3 mittelständische Einkaufs-, Fertigungs- oder Liefergenossenschaften oder andere Zusammenschlüsse in der Form juristischer Personen, sofern sie gleiche oder ähnliche Geschäftszwecke wie die genannten Genossenschaften verfolgen und ausschließlich den Mitgliedern dienen;
  - 3.1.4 Bautrager, sonstige Bauherren und Erwerber, wenn und soweit die zu erstellenden gewerblichen Räume für den begünstigten Personenkreis bestimmt sind;
- 3.2 in Rheinland-Pfalz
  - 3.2.1 Betriebe des Gartenbaus einschließlich der Baumschulen und der Landschaftsgärtnereien;
  - 3.2.2 Personen, die sich mit Hilfe des zu verbürgenden Kredits in leitender Funktion tätig an einem Unternehmen der vorgenannten Art beteiligen wollen.
- 3.3 Der Antragsteller muß sachlich und persönlich kreditwürdig sein.

### 4. Kreditgeber

Bürgschaften werden nur gegenüber Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen übernommen.

### 5. Art und Umfang der Bürgschaft

- 5.1 Bürgschaften werden grundsätzlich als modifizierte Ausfallbürgschaften und Höchstbetragsbürgschaften übernommen.
- 5.2 Das Kreditrisiko wird vom Kreditgeber und der Bürgschaftsbank gemeinschaftlich getragen. Die Bürgschaft darf 80% des Kreditbetrags nicht übersteigen.
- 5.3 Der Höchstbetrag der Bürgschaften für einen Kreditnehmer soll DM 1 Mio. nicht überschreiten.

### 6. Laufzeit der Bürgschaften

- 6.1 Bürgschaften können nur für Kredite übernommen werden, deren Laufzeit 15 Jahre – beginnend mit dem 1. Januar, der auf den Tag der Aushändigung der Bürgschaftsurkunde folgt – nicht überschreiten. Bei Krediten, die der Finanzierung baulicher Maßnahmen für betriebliche Zwecke dienen, kann die Laufzeit bis zu 23 Jahre betragen. Bei Programmkrediten der öffentlichen Hand mit längeren Laufzeiten kann hiervon abgewichen werden.

- 6.2 Für Kontokorrentkredite und Avalrahmen können Bürgschaften gewährt werden, wenn die Rückführung des Obligos der Bürgschaftsbank im Wege einer regelmäßigen Verringerung vereinbart wird. Vor Beginn der Verringerung können bis zu vier Freijahre vereinbart werden. Mit Zustimmung der Bürgschaftsbank können nach Ablauf der vier Jahre weitere vier tilgungsfreie Jahre zugestanden werden.

## **7. Sicherheiten**

- 7.1 Der Antragsteller hat alle zumutbaren Sicherheiten anzubieten. Dazu gehört grundsätzlich die selbstschuldnerische Bürgschaft oder die Mithaft des Ehegatten.
- 7.2 Personen, die kraft ihrer Stellung als Gesellschafter wesentlichen Einfluß auf das antragstellende Unternehmen ausüben können, sollen grundsätzlich ganz oder teilweise für den zu verbürgenden Kredit mit-hafteln.
- 7.3 Die Sicherheiten sind grundsätzlich dem Kreditgeber zu stellen.

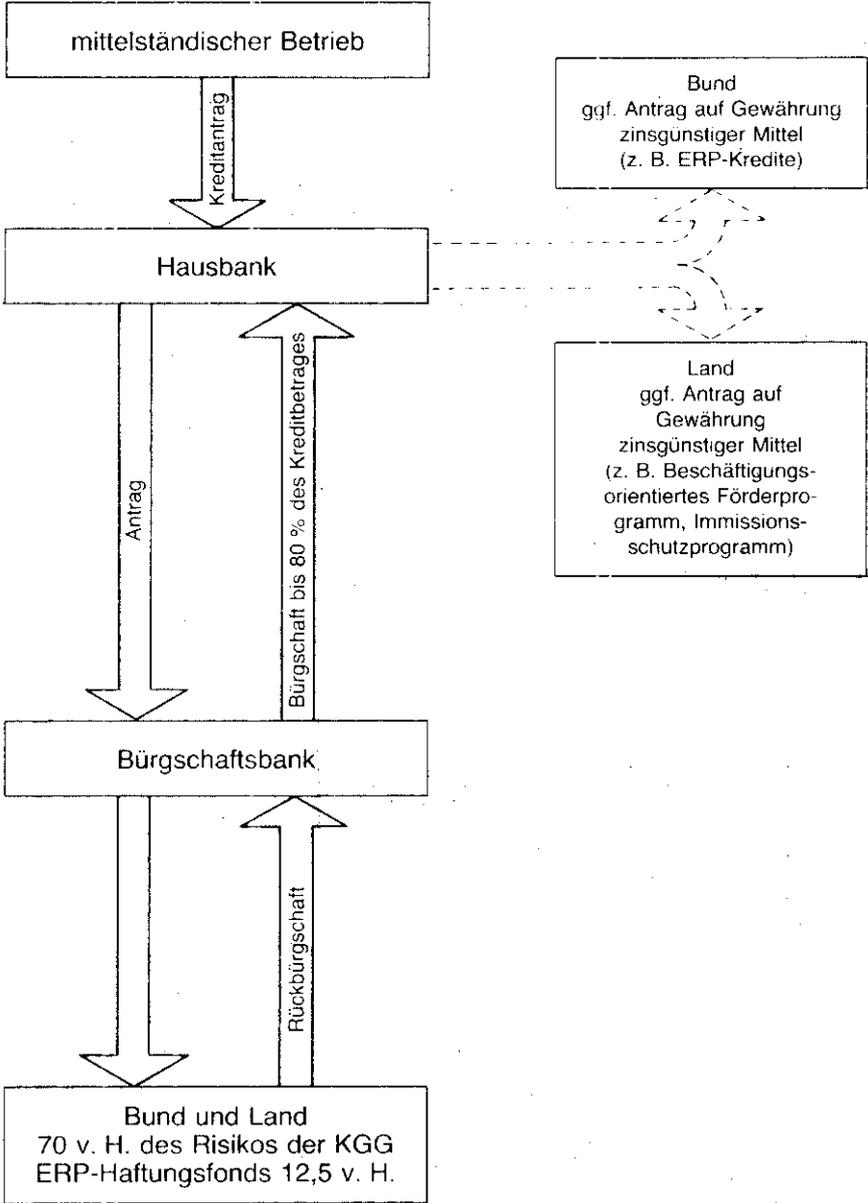
## **8. Verfahren**

- 8.1 Anträge auf Übernahme einer Bürgschaft sind vom Antragsteller auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck bei einem Kreditgeber seiner Wahl (Hausbank) zu stellen.
- 8.2 Die Hausbank leitet den Bürgschaftsantrag mit den erforderlichen Angaben und Unterlagen, ihrer Bereit-schaftserklärung zur Kreditgewährung und einer Beurteilung des Antragstellers und seines Antrags an die Bürgschaftsbank weiter.
- 8.3 Die Bürgschaftsbank fordert Stellungnahmen der zuständigen Kammern an. In geeigneten Fällen kann die Hausbank eine Zweitschrift des Antrags direkt an die Kammer mit der Bitte um Stellungnahme gegen-über der Bürgschaftsbank übersenden.
- 8.4 Die Bürgschaftsbank ist berechtigt, eine zusätzliche Stellungnahme des zuständigen Wirtschaftsver-bands oder anderer Stellen einzuholen.
- 8.5 Die Entscheidung über den Bürgschaftsantrag wird der Hausbank mitgeteilt, die im Falle der Übernahme der Bürgschaft auch die schriftliche Bürgschaftszusage (Bürgschaftsurkunde) erhält. Zum wesentlichen Inhalt der Bürgschaftsurkunde gehören die Allgemeinen Bedingungen für den Bürgschaftsvertrag (Anla-ge 1).
- 8.6 Für einen verbürgten Kredit ist ein schriftlicher Kreditvertrag abzuschließen. Dies gilt auch für Vorfinan-zierungskredite. Die Formulierung des Kreditvertrages bleibt dem Kreditgeber überlassen, der die Ver-antwortung für Ordnungsmäßigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit des Vertrags trägt. Der Kreditgeber ist aber verpflichtet, die Allgemeinen Bedingungen für den Kreditvertrag (Anlage 2) durch Einzelregelung oder durch Verweisungsbestimmung zum wesentlichen Inhalt des Kreditvertrags zu erklären. Sofern die-se Bedingungen die Sicherheitenbestellung berühren, sind sie auch in den Sicherungsverträgen zu be-rücksichtigen.

## **9. Kosten**

- 9.1 Für die Übernahme einer Bürgschaft werden nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen einmalige und laufende Entgelte erhoben, die vom Kreditgeber als Primärschuldner zu zahlen und vom Kreditneh-mer zu tragen sind.
- 9.2 Das einmalige Entgelt (Bearbeitungsgebühr), das mit der Antragstellung fällig und auch im Falle der Rücknahme oder Ablehnung des Bürgschaftsantrags zu zahlen ist, beträgt 0,75% der beantragten Bürg-schaft, mindestens jedoch DM 500,-.
- 9.3 Während der Laufzeit der Bürgschaft sind für jedes angefangene Kalenderjahr 0,8% des Kreditbetrags bzw. des am 31. 12. des Vorjahres verbliebenen Kreditbetrags zu entrichten. Das erste laufende Entgelt (Bürgschaftsprovision) ist bei Aushändigung der Bürgschaftsurkunde fällig; die Bürgschaftsprovision wird letztmalig für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Bürgschaftsurkunde als erledigt zurückgegeben wird. Bei vorzeitiger Entlassung der Bürgschaftsbank aus der Bürgschaftsverpflichtung erfolgt grund-sätzlich keine Rückvergütung entrichteter Bürgschaftsprovision.
- 9.4 Die Bürgschaftsbank behält sich vor, bei Änderungen der Bedingungen einer bestehenden Bürgschaft eine angemessene Bearbeitungsgebühr bis zur unter Nr. 9.2 geregelten Höhe zu erheben.
- 9.5 Zu den Kosten gemäß Ziffern 9.2 bis 9.4 wird die gesetzliche Mehrwertsteuer berechnet.
- 9.6 Die Beträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen.

# Antrags- und Bewilligungsverfahren bei der Bürgschaftsbank



# Allgemeine Bedingungen für den Bürgschaftsvertrag

## Anlage 1 der Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften durch die Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH Kreditgarantiegemeinschaft (Bürgschaftsbank)

Für das Rechtsverhältnis zwischen dem Kreditgeber und der Bürgschaftsbank gelten die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen, soweit im Einzelfall keine abweichenden Vereinbarungen getroffen worden sind.

### 1. Umfang der Bürgschaft

- 1.1 Bis zum Höchstbetrag werden verbürgt:
  - 1.1.1 die Hauptforderung;
  - 1.1.2 die Zinsen bzw. Avalprovisionen grundsätzlich bis zu der im Einzelfall festgelegten Höhe;
  - 1.1.3 ab Eintritt des Verzugs der Zinssatz, der gegenüber dem Kreditnehmer als Schadenersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Die Höhe des Schadenersatzanspruchs ist auf den Diskontsatz zuzüglich 3 % begrenzt, es sei denn, im Einzelfall wird ein höherer Schadenersatzanspruch nachgewiesen. In keinem Fall darf jedoch der vertraglich vereinbarte und von der Bürgschaftsbank gebilligte Regelzinssatz überschritten werden;
  - 1.1.4 die Kosten der Kündigung und der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung. Zu den verbürgten Kosten gehören nicht das Entgelt für die Bürgschaft der Bürgschaftsbank und die eigenen Aufwendungen des Kreditgebers
- 1.2 Sonstige Verzugschäden, Zinseszinsen, Zuschläge jeder Art, Mahngebühren und alle etwaigen sonstigen Nebenforderungen sind nicht verbürgt und dürfen auch nicht mittelbar in eine Ausfallabrechnung einbezogen werden.

### 2. Sicherheiten

Die für den von der Bürgschaftsbank verbürgten Kredit zu bestellenden Sicherheiten dienen zur Sicherung des Gesamtkredits. Eine gesonderte Absicherung des Haftungsanteils des Kreditgebers ist nicht zulässig. Etwaige Sicherheiten, die dem Kreditgeber für andere, nicht von der Bürgschaftsbank verbürgte Kredite bestellt worden sind, haften nachrangig für den verbürgten Kredit mit.

### 3. Verpflichtungen des Kreditgebers

- 3.1 Der Kreditgeber hat bei der Antragstellung und der Beurteilung des Kreditnehmers und seines Antrags sowie bei der Einräumung, Verwaltung, Überwachung und Abwicklung des verbürgten Kredits und der hierfür bestellten Sicherheiten die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.
- 3.2 Der Kreditgeber ist verpflichtet, der Bürgschaftsbank das Datum des Kreditvertrags/der Kreditzusage unverzüglich mitzuteilen. Die Bürgschaftszusage wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von zehn Monaten nach Aushändigung der Bürgschaftsurkunde (Datum der Urkunde) ein schriftlicher Kreditvertrag abgeschlossen und das Vertragsdatum der Bürgschaftsbank mitgeteilt worden ist, es sei denn, die Bürgschaftsbank verlängert auf vorher gestellten Antrag die Frist.
- 3.3 Der Kreditgeber ist verpflichtet, den verbürgten Kredit und die hierfür bestellten Sicherheiten gesondert von seinem übrigen Geschäft mit dem Kreditnehmer zu verwalten; er hat insbesondere für den verbürgten Kredit ein gesondertes Konto zu führen. Dies gilt nicht für Überziehungen von ungekündigten Kontokorrent- und/oder Avalkrediten. Diese laufen jedoch im unverbürgten Obligo des Kreditgebers und sind nicht durch die für den verbürgten Kredit gestellten Sicherheiten besichert.
- 3.4 Der Kreditgeber ist verpflichtet, die zweckgebundene Verwendung der Kreditmittel und die Einhaltung der im Zusammenhang mit der Übernahme der Bürgschaft getroffenen Vereinbarungen zu überwachen.
- 3.5 Der Kreditgeber hat Ereignisse, die wesentliche Rückwirkungen auf das Vertragsverhältnis haben oder haben können, der Bürgschaftsbank unverzüglich anzuzeigen, insbesondere
  - 3.5.1 wenn sich – auch vor Aushändigung der Bürgschaftsurkunde – die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers wesentlich verschlechtern,
  - 3.5.2 wenn der Kreditnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zins- oder Tilgungsleistungen auf den verbürgten Kredit länger als zwei Monate in Verzug gerät,
  - 3.5.3 wenn der Kreditgeber feststellt, daß sonstige Kreditbedingungen vom Kreditnehmer verletzt worden sind,
  - 3.5.4 wenn sich nachträglich die Angaben des Kreditnehmers über seine Vermögens- oder Einkommensverhältnisse als unrichtig oder unvollständig erweisen,
  - 3.5.5 wenn die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers beantragt wird,

- 3.5.6 wenn sonstige Umstände eintreten, durch die bei verständiger Würdigung die Rückzahlung des verbürgten Kredits gefährdet wird.
- 3.6 Der Kreditgeber ist verpflichtet, sein vertragliches Kündigungsrecht auf Verlangen der Bürgschaftsbank auszuüben.
- 3.7 Stundungen der vereinbarten Zins- oder Tilgungszahlungen, die einen Zeitraum von sechs Monaten überschreiten, sowie die Bürgschaftsbank belastende Änderungen der Kreditvereinbarungen bedürfen der Zustimmung der Bürgschaftsbank.
- 3.8 Die Abtretung oder Verpfändung der verbürgten Kreditforderung bedarf der Zustimmung der Bürgschaftsbank. Erfolgt die Abtretung oder Verpfändung ohne die erforderliche Zustimmung, erlischt die Bürgschaft. Die Zustimmung gilt für die Abtretung an refinanzierende Zentralinstitute als erteilt.
- 3.9 Der Kreditgeber ist verpflichtet, Zahlungseingänge auf den verbürgten Kredit entsprechend den Haftungsanteilen quotal auf den verbürgten und den nicht verbürgten Kreditteil zu verrechnen. Zins- und Tilgungsleistungen und für Kontokorrentkredite und Avalrahmen vereinbarte Obligoverringerungen gelten im Verhältnis zur Bürgschaftsbank als erbracht, wenn
- diese einem beim Kreditgeber geführten, nicht verbürgten Konto belastet und nicht innerhalb von zehn Werktagen storniert werden,
  - der Kreditgeber der Bürgschaftsbank nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Fälligkeit den Leistungsverzug anzeigt.
- 3.10 Reichen eingehende Zahlungen nicht zur Bedienung aller fälligen Forderungen des Kreditgebers gegen den Kreditnehmer aus, so sind die Beträge auf den verbürgten Kredit und die übrigen Forderungen des Kreditgebers im Verhältnis ihrer jeweiligen Valutierung zu verrechnen. Dies gilt nicht für Erlöse aus Sicherheiten, sofern deren Zweckbestimmung der Verrechnung entgegensteht.
- 3.11 Der Kreditgeber ist verpflichtet, der Bürgschaftsbank die jährliche Kreditsaldenmitteilung bis spätestens zum 15. 1. des folgenden Jahres unterschrieben zurückzugeben. Bei nicht fristgerechter Rückgabe gilt der von der Bürgschaftsbank vorgegebene Saldo als anerkannt.

#### **4. Prüfungs- und Auskunftsrechte**

- 4.1 Die Bürgschaftsbank, die Länder Nordrhein-Westfalen bzw. Rheinland-Pfalz, der Bund und die Rechnungshöfe sind berechtigt, beim Kreditgeber jederzeit eine Prüfung der den verbürgten Kredit betreffenden Unterlagen vorzunehmen oder durch Beauftragte vornehmen zu lassen. Die Kosten der Prüfung zahlt der Kreditgeber, der sie dem Kreditnehmer belasten kann.
- 4.2 Der Kreditgeber hat den zu 4.1 genannten Stellen jederzeit Auskunft über die mit der Übernahme von Bürgschaften zusammenhängenden Fragen zu erteilen.
- 4.3 Der Kreditgeber ist verpflichtet, auf Verlangen den zu 4.1 genannten Stellen alle Unterlagen, die den von der Bürgschaftsbank verbürgten Kredit betreffen, zu überlassen.

#### **5. Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank**

- 5.1 Ansprüche aus der Bürgschaft können geltend gemacht werden, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens, durch Abgabe der Versicherung gemäß § 807 ZPO oder auf sonstige Weise erwiesen ist und wesentliche Eingänge aus der Verwertung der Sicherheiten einschließlich weiterer Bürgschaften oder aus der Verwertung sonstigen Vermögens des Kreditnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind.
- 5.2 Auch wenn die vorgenannten Voraussetzungen nicht vorliegen, können Ansprüche aus der Ausfallbürgschaft geltend gemacht werden, wenn ein fälliger Zins-, Provisions- oder Tilgungsanspruch trotz banküblicher Bemühungen des Kreditgebers um Einziehung oder Beitreibung der Forderung innerhalb von zwölf Monaten nach schriftlicher – nach Fälligkeit ergangener – Zahlungsaufforderung nicht eingegangen ist.
- 5.3 Der geltend gemachte Ausfall ist im einzelnen darzustellen und zu belegen (Ausfallabrechnung).
- 5.4 Die Bürgschaftsbank kann ihre Haftung für künftige Zinsen ausschließen, wenn sie die Voraussetzungen der Ziffern 5.1 oder 5.2 als erfüllt ansieht und den Kreditgeber mit einer angemessenen Frist fruchtlos zur Ausfallabrechnung aufgefordert hat.
- 5.5 Die Bürgschaftsbank behält sich vor, in Abweichung von den Regelungen unter Nrn. 5.1 und 5.2
- 5.5.1 auf die voraussichtlich zu leistende Bürgschaftsschuld zur Vermeidung des Anwachsens von Zinsen und Kosten Abschlagszahlungen zu entrichten,
- 5.5.2 nach Maßgabe der im Kreditvertrag für den Fall ordnungsgemäßer Bedienung festgelegten Zins- und Tilgungstermine ihre Bürgschaftsverpflichtung zu erfüllen.
- 5.6 Nach Befriedigung durch die Bürgschaftsbank ist der Kreditgeber verpflichtet, die Rechte – einschließlich der Rechte aus bestellten Sicherheiten – auf die Bürgschaftsbank zu übertragen, soweit sie nicht gemäß § 774 BGB kraft Gesetzes auf diese übergehen.

- 5.7 Die auf die Bürgschaftsbank übergebenen oder übertragenen Rechte und Sicherheiten sind vom Kreditgeber treuhänderisch für die Bürgschaftsbank ohne besondere Entschädigung, jedoch gegen Erstattung der Auslagen in angemessener Höhe mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwalten und zu verwerten.
- 5.8 Die nach Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank beim Kreditgeber eingehenden Zahlungen sind auf die Regreßforderung der Bürgschaftsbank einschließlich der von ihr für ihre Rückbürgen einzuziehenden fremden Forderungen und die Restforderung des Kreditgebers in dem Verhältnis anzurechnen, in dem diese Forderungen im Zeitpunkt des Zahlungseingangs zueinander stehen.
- 5.9 Die Bürgschaftsbank wird aus ihrer Bürgschaftsverpflichtung insoweit frei, als der Kreditgeber die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns bei der Einräumung, Überwachung oder Verwaltung des Kredites, der Sicherheiten und der Regreßforderung nicht beachtet hat oder den in den Richtlinien und diesen Bedingungen festgelegten Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist und dadurch ein Ausfall, eine Ausfallerhöhung oder ein Schaden verursacht wurde, es sei denn, der Kreditgeber kann beweisen, daß der Ausfall, die Ausfallerhöhung oder der sonstige Schaden auch sonst eingetreten wäre. Die Bestimmungen des § 776 BGB bleiben hiervon als Mindestvorschrift unberührt.

## **6. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort für alle sich aus dem Bürgschaftsverhältnis ergebenden Ansprüche und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Düsseldorf.

# Allgemeine Bedingungen für den Kreditvertrag

## Anlage 2 der Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften durch die Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH Kreditgarantiegemeinschaft (Bürgschaftsbank)

Für das Kreditverhältnis gelten bis zur vollständigen Rückführung des durch die Bürgschaftsbank verbürgten Kredits (Bürgschaftskredit) die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen.

### 1. Sicherheiten

- 1.1 Sofern als Sicherheiten gleich- oder nachrangige Grundschulden dienen, sind die gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche des Grundstückseigentümers auf Rückgewähr (Aufhebung, Verzicht, Abtretung, Auskehrung des Verwertungserlöses) der vor- und/oder gleichrangigen Grundschulden an den Kreditgeber abzutreten. Für den Fall, daß der Kreditgeber selbst Gläubiger von vor- und/oder gleichrangigen Grundschulden ist oder wird, ist mit dem Grundstückseigentümer die nachrangige Mithaft dieser vor- und/oder gleichrangigen Grundschulden zu vereinbaren.
- 1.2 Bei Sicherung durch Gegenstände, die aus dem verbürgten Kredit (teil-)finanziert werden, soll zur Vermeidung von Pfandrechten in geeigneten Fällen die Sicherungsübereignung, bei noch nicht voll bezahlten Gegenständen die Übertragung des Anwartschaftsrechts auf Eigentumserwerb, vor Einbringung in Miet- oder Pacht Räume vorgenommen oder eine Verzichtserklärung der Pfandrechtsgläubiger beigebracht werden.
- 1.3 Sofern sonstige sicherungshalber zu übereignende Gegenstände mit einem Pfandrecht belastet sind, hat der Kreditnehmer sich um einen Verzicht der Pfandrechtsgläubiger zu bemühen. Sollte bei Vermieter- und Verpächterpfandrechten eine Verzichtserklärung nicht erreicht werden können, hat der Kreditnehmer dem Kreditgeber die ordnungsgemäße Zahlung des Miet- oder Pachtzinses nachzuweisen.
- 1.4 Bürgen eine oder weitere Personen von mehreren nur in Höhe eines Teils des Kredites, so ist zu vereinbaren, daß diese Bürgen unabhängig von den anderen jeweils für den vollen Teilbetrag haften. Bei Bürgschaften ist zu vereinbaren, daß diese vor der Ausfallbürgschaft der Bürgschaftsbank gelten. Sie führen zu keinen Rückgriffs- und Ausgleichsansprüchen gegen die Bürgschaftsbank. Der Bürge darf etwaige Ansprüche aufgrund seiner Bürgschaftsübernahme nur im Einvernehmen mit der Bürgschaftsbank geltend machen, wobei er grundsätzlich erst dann Zahlungen erhält, wenn die Bürgschaftsbank befriedigt ist.
- 1.5 Im Falle ungenügender Sicherung oder bei Verschlechterung der Sicherheiten hat der Kreditnehmer nach dem Verlangen des Kreditgebers oder der Bürgschaftsbank zusätzliche Sicherheiten zu bestellen oder den Kredit entsprechend zurückzuführen. Ein Befreiungsanspruch der Bürgschaftsbank nach § 775 BGB bleibt unberührt. Etwaige Sicherheiten, die dem Kreditgeber vom Kreditnehmer für andere, nicht von der Bürgschaftsbank verbürgte Kredite bestellt worden sind, haften nachrangig für den Bürgschaftskredit mit.

### 2. Berichterstattung

Der Kreditnehmer ist verpflichtet, dem Kreditgeber mindestens jährlich über den Stand und die Entwicklung seines Unternehmens zu berichten. Hierbei sind insbesondere der Jahresabschluß mit den dazugehörigen Anlagen bzw. die Einnahmeüberschußrechnung vorzulegen. Ereignisse, die wesentliche Rückwirkungen auf das Vertragsverhältnis haben oder haben können, sind dem Kreditgeber unverzüglich anzuzeigen.

### 3. Einwilligungsbefürdigte Änderungen

Der Kreditnehmer ist verpflichtet, zu beabsichtigten Maßnahmen, die Änderungen rechtlicher oder wirtschaftlicher Art zur Folge haben und die Vermögens- oder Ertragsverhältnisse des Kreditnehmers oder den Kreditzweck wesentlich beeinflussen können, die vorherige Zustimmung des Kreditgebers und der Bürgschaftsbank einzuholen. Hierzu gehören insbesondere:

- 3.1 wesentliche Änderungen des Vorhabens und/oder dessen Finanzierung.
- 3.2 Änderungen der Rechtsform des Unternehmens, Änderungen der Gesellschafter oder des Gesellschaftsvertrages, sofern dadurch die Haftung berührt wird, Auflösung oder Fusion des Unternehmens.

### 4. Verrechnung von Zahlungseingängen

Reichen eingehende Zahlungen nicht zur Bedienung aller fälligen Forderungen des Kreditgebers gegen den Kreditnehmer aus, so sind die Beträge auf den Bürgschaftskredit und die übrigen Forderungen des Kreditgebers im Verhältnis ihrer jeweiligen Valutierung zu verrechnen. Insofern entfallen die Bestimmungsrechte des § 366 BGB. Dies gilt nicht für Erlöse aus Sicherheiten, deren Zweckbestimmung der Verrechnung entgegensteht.

## **5. Prüfungs- und Auskunftsrechte**

- 5.1 Die Bürgschaftsbank, die Länder Nordrhein-Westfalen bzw. Rheinland-Pfalz, der Bund und die Rechnungshöfe sind berechtigt, beim Kreditnehmer und – hinsichtlich der den Bürgschaftskredit betreffenden Unterlagen – beim Kreditgeber jederzeit eine Prüfung vorzunehmen oder durch Beauftragte vornehmen zu lassen. Die Kosten der Prüfung zahlt der Kreditgeber, der sie dem Kreditnehmer belasten kann.
- 5.2 Kreditnehmer und Kreditgeber haben den zu 5.1 genannten Stellen jederzeit Auskunft über die mit der Übernahme von Bürgschaften zusammenhängenden Fragen zu erteilen.
- 5.3 Kreditnehmer und Kreditgeber sind verpflichtet, auf Verlangen den zu 5.1 genannten Stellen alle Unterlagen, die den Bürgschaftskredit betreffen, zu überlassen.

## **6. Kündigung**

Der Kreditgeber ist berechtigt, den Kredit jederzeit aus wichtigem Grund zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- 6.1 wenn der Kreditnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zins- oder Tilgungsleistungen auf den Bürgschaftskredit länger als zwei Monate in Verzug gerät;
- 6.2 der Kreditnehmer sonstige wesentliche Kreditbedingungen verletzt hat;
- 6.3 wenn sich nachträglich die Angaben des Kreditnehmers über seine Vermögens- oder Einkommensverhältnisse in wesentlichen Punkten als unrichtig oder unvollständig erweisen;
- 6.4 wenn die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers beantragt wird;
- 6.5 wenn der Kreditnehmer seine Selbständigkeit oder den geförderten Betrieb aufgibt;
- 6.6 wenn sonstige Umstände eintreten, durch die nach Ansicht des Kreditgebers und/oder der Bürgschaftsbank die Rückzahlung des Bürgschaftskredits gefährdet wird.

## **7. Kosten**

- 7.1 Der Kreditnehmer ist verpflichtet, alle mit dem Bürgschaftskredit und seiner Besicherung zusammenhängenden Kosten (einschließlich der Kosten der Bürgschaftsübernahme) zu tragen.
- 7.2 Kreditnehmer und Kreditgeber ermächtigen die Bürgschaftsbank, die fälligen Beträge im Lastschriftverfahren einzuziehen.

# **BÜRGSCHAFTSBANK NRW**

## **Kreditgarantiegemeinschaft**

### **Richtlinien**

**für die Übernahme von Bürgschaften zur Teilfinanzierung von Vorhaben in der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin/Ost (DDR) durch die BÜRGSCHAFTSBANK NORDRHEIN-WESTFALEN GMBH Kreditgarantiegemeinschaft – BÜRGSCHAFTSBANK – in der Fassung vom 15. Mai 1990**

#### **1. Allgemeines**

Die BÜRGSCHAFTSBANK unterstützt den wirtschaftlichen Erneuerungsprozeß in der DDR durch Übernahme von Bürgschaften für mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und des Gartenbaus in Nordrhein-Westfalen, wenn diese ein erfolgversprechendes Engagement in der DDR eingehen wollen. Dabei möchte sie über Haftungs- und Besicherungserleichterungen (vgl. Ziff. 8 und 9) einen zusätzlichen Investitionsanreiz für Beteiligungen schaffen. Die BÜRGSCHAFTSBANK nimmt zur anteiligen Sicherung der Bürgschaften eine Rückbürgschaft des Landes Nordrhein-Westfalen in Anspruch.

#### **2. Allgemeine Bedingungen**

Es gelten die Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften durch die BÜRGSCHAFTSBANK Nordrhein-Westfalen GmbH Kreditgarantiegemeinschaft, soweit diese Richtlinien im folgenden keine Ergänzungen / Änderungen vorsehen.

#### **3. Die Antragsberechtigten**

Gefördert werden Engagements nordrhein-westfälischer Unternehmen in der DDR Personen aus Nordrhein-Westfalen, die mit Hilfe des zu verbürgenden Kredits ein mittelständisches Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft in der DDR gründen wollen die nordrhein-westfälische Anteilseigner deutsch-deutscher Gemeinschaftsunternehmen (joint ventures) in der DDR bei maßgeblichem Einfluß auf die Geschäftsführung, insbesondere zum Zwecke der Beteiligung tätige Projektgesellschaften.

#### **4. Kreditverwendung**

Es werden Kredite verbürgt, die benötigt werden für

- Investitionen
- Betriebsmittel
- die Einrichtung/Übernahme von Betriebsstätten/Niederlassungen
- Gewährleistungen und Garantiegewährungen.

#### **5. Umfang der förderungsfähigen Finanzierung**

Die Finanzierung mit von der BÜRGSCHAFTSBANK verbürgten Krediten ist bis zu 75 % des jeweiligen Investitions-, Betriebsmittel- und Avalbedarfs möglich.

#### **6. Höhe der Bürgschaft**

Die BÜRGSCHAFTSBANK verbürgt bis zu 90 % des benötigten Kredits bis zu DM 1 Mio.

#### **7. Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes**

Der Kreditnehmer, und im Falle von Projektgesellschaften auch dessen Anteilseigner, haben sich gegenüber dem Kreditgeber zu verpflichten, die Realisierung der Vorhaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes durchzuführen und während der Kreditlaufzeit zu überwachen sowie hierbei Auflagen des Kreditgebers und der BÜRGSCHAFTSBANK zu berücksichtigen/durchzusetzen. Er hat dabei auch für ein geordnetes Rechnungswesen Sorge zu tragen. Beteiligungen der Anteilseigner am Kreditnehmer und die Beteiligungen/Eigentumsrechte des Kreditnehmers am Vorhaben dürfen nur mit Zustimmung des Kreditgebers und der BÜRGSCHAFTSBANK verändert werden.

#### **8. Haftungserleichterung bei Projektgesellschaften**

Wird das Vorhaben von einer in Nordrhein-Westfalen ansässigen Projektgesellschaft durchgeführt, haften die Anteilseigner der Projektgesellschaft für das Kreditrisiko nur für den Fall, daß gegen die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes/gegen Auflagen des Kreditgebers und/oder der BÜRGSCHAFTSBANK verstoßen wird.

#### **9. Besicherung bei Projektgesellschaften**

Projektgesellschaften als Kreditnehmer treten grundsätzlich nur ihre Forderungen gegenüber dem joint

venture in der DDR ab. Im Einzelfall sind auf Verlangen des Kreditgebers und der BÜRGSCHAFTSBANK weitere Sicherheiten zu stellen.

#### **10. Haftung und Besicherung im übrigen**

Ohne Einschaltung einer Projektgesellschaft gelten die Haftungs- und Besicherungsgrundsätze der Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften.

#### **11. Verfahren**

Anträge auf Übernahme einer Bürgschaft sind vom Antragsteller unter Anerkennung dieser Richtlinien auf dem üblichen Vordruck mit den entsprechenden Angaben bei einem Kreditgeber seiner Wahl zu stellen. Wird das Vorhaben in der DDR über eine Projektgesellschaft abgewickelt, sind Angaben zu dem (den) Anteilseigner(n) des Kreditnehmers zu machen

# Richtlinien für die Übernahme von Beteiligungsgarantien durch die Kreditgarantiegemeinschaften im Lande Nordrhein-Westfalen

(in der vorerst weitergeltenden Fassung vom 1. 4. 1984)

## 1. Allgemeines

- 1.1 Die Kreditgarantiegemeinschaften – nachstehend KGG genannt – übernehmen Garantien für beschränkt haftende Beteiligungen von privaten Kapitalbeteiligungsgesellschaften – nachstehend KBG genannt – an kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen (Beteiligungsnnehmer) nach Maßgabe dieser Richtlinien, wenn die Beteiligung ohne die Garantie nicht zustande käme. Die Garantien sind durch die Bundesrepublik Deutschland und das Land Nordrhein-Westfalen teilweise rückgarantiert. Die Zuständigkeiten, Regelobergrenzen und Kosten ergeben sich aus der Anlage I.
- 1.2 Die Garantien werden in Höhe bis zu 70 v. H. der Beteiligungssumme und bis zu 70 v. H. der vertraglich vereinbarten Ansprüche auf den Ertrag aus der Beteiligung, wenn und soweit diese im Falle der Inanspruchnahme der Garantie entstanden sind, nach Maßgabe der Garantieurkunde gegeben. Verzugszinsen, sonstige Verzugschäden und Prüfungskosten dürfen auch nicht mittelbar in die Ausfallberechnung einbezogen werden.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Übernahme von Garantien besteht nicht.
- 1.4 Die garantierte Beteiligung soll nicht höher sein als das vorhandene Eigenkapital und den Betrag von DM 500 000,- nicht übersteigen. Diese Begrenzung gilt auch für mehrere garantierte Beteiligungen an demselben Unternehmen.
- 1.5 Die Laufzeit der garantierten Beteiligung soll ihrem Verwendungszweck entsprechen und in der Regel 10 Jahre nicht überschreiten.
- 1.6 Der Beteiligungsnehmer muß die garantierte Beteiligung jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten ganz oder teilweise kündigen können. Zahlungseingänge werden zunächst auf Kosten und Beteiligungsertrag, dann auf die Beteiligungssumme angerechnet. Etwaige Teilrückzahlungen auf die Beteiligungssumme müssen anteilig den garantierten und den nicht garantierten Anteil mindern.
- 1.7 Förderungsfähig sind Beteiligungen an Unternehmen, die insbesondere von der Ertragskraft des Unternehmens und der Qualität der Unternehmensführung her langfristig eine angemessene Rendite und eine vertragsgemäße Abwicklung der Beteiligung erwarten lassen.
- 1.8 Zweck der Förderung ist die Schaffung oder Sicherung nachhaltig wettbewerbsfähiger selbständiger Existenzen. In Betracht kommen solche Unternehmen, die ihre Eigenkapitalbasis erweitern oder ihre Finanzverhältnisse konsolidieren müssen, um vornehmlich Kooperationen, Innovationsprojekte (auch die Entwicklung und Kommerzialisierung neuer Produkte), Umstellungen bei Strukturwandel oder Betriebserrichtungen in neuen Wohnsiedlungen, neu geordneten Stadtteilen und Gewerbegebieten finanzieren zu können; Beteiligungen, die vorwiegend zur Konsolidierung der Finanzverhältnisse dienen sollen, kommen nicht in Betracht.
- 1.9 Die Verträge zwischen Beteiligungsnehmer und Beteiligungsgeber dürfen keine die KGG und die Rückgaranten benachteiligenden Vereinbarungen enthalten.
- 1.10 Die Teilnahme der Beteiligung am Verlust im Konkurs- und Vergleichsfall darf nicht ausgeschlossen sein.
- 1.11 Die KBG darf ohne Zustimmung der KGG für die Beteiligung – auch für den nicht garantierten Anteil – keine Sicherstellung verlangen.
- 1.12 Die Gesamtbelastung aus der Beteiligung (ohne Kapitalrückzahlung) darf für den Beteiligungsnehmer im Jahresdurchschnitt der vorgesehenen Beteiligungsdauer den jeweils in der Garantieurkunde festgesetzten Höchstsatz nicht übersteigen.

## 2. Verfahren

- 2.1 Der Beteiligungssuchende stellt den Antrag auf Übernahme einer Beteiligung auf dem dafür vorgesehenen Formblatt in dreifacher Ausfertigung bei einer KBG. Diese leitet im Falle ihrer Bereitschaft, die Beteiligung einzugehen, den Antrag mit ihrer Stellungnahme zur Person und dem Vorhaben des Beteiligungsnehmers mit den übrigen erforderlichen Unterlagen, z. B. ihrer Entscheidungsvorlage, ihrem Beschlußprotokoll und dem Vertragsentwurf in zweifacher Ausfertigung an die KGG weiter.
- 2.2 Die KGG ist berechtigt, eine Stellungnahme der jeweils zuständigen Kammer und des jeweils zuständigen Fachverbands zum Vorhaben sowie eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamts darüber, ob und ggfs. in welcher Höhe Steuerrückstände (gestundete oder fällige Beträge mit Fälligkeitsdatum) bestehen, einzuholen.
- 2.3 Die Übernahme der Garantie kann im Einzelfall von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden.

- 2.4 Die Garantie wird wirksam mit Aushändigung der Garantieerklärung an die KBG und dem Abschluß eines rechtsgültigen schriftlichen Beteiligungsvertrages zwischen KBG und Beteiligungsnehmer.
- 2.5 Falls die KBG zinsgünstige Refinanzierungsmittel in Anspruch nehmen will, soll sie einen entsprechenden Antrag spätestens zur gleichen Zeit stellen.
- 3. Stellung der Kapitalbeteiligungsgesellschaft gegenüber der Kreditgarantiegemeinschaft**
- 3.1 **Sorgfaltspflicht**  
Die KBG ist verpflichtet, bei Eingehung der Beteiligung, ihrer Verwaltung sowie ihrer Abwicklung die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Beachtung dieser Richtlinien und der Bestimmungen der Garantieerklärung anzuwenden.
- 3.2 **Beteiligungsvertrag**
- 3.2.1 Der Beteiligungsvertrag ist unter Beachtung der Garantieerklärung der KGG auszufertigen. Er darf im übrigen nicht anders ausgestaltet sein, als er ohne Garantie ausgestaltet worden wäre.
- 3.2.2 Er ist innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der Garantieerklärung abzuschließen und der KGG unverzüglich zu übersenden. In Ausnahmefällen kann Fristverlängerung beantragt werden.
- 3.3 **Berichtspflicht**
- 3.3.1 Bis spätestens 15. Januar jeden Jahres ist der KGG die Höhe der am 31. Dezember des Vorjahres jeweils garantierten Beteiligung zu melden.
- 3.3.2 Der KGG ist nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der von einem Wirtschaftsprüfer, einem vereidigten Buchprüfer, einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder einer im Einvernehmen mit der KBG und der KGG bestellten geeigneten Person oder Einrichtung aufgestellte, auf Anforderung testierte Jahresabschluß (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) des Beteiligungsnehmers mit einer Stellungnahme der KBG unverzüglich zuzusenden.
- 3.3.3 Der KGG ist unverzüglich mitzuteilen, wenn
- a) der Beteiligungsnehmer wesentliche Bestimmungen des Beteiligungsvertrages verletzt hat. Außerdem sind der KGG alle sonst für das Beteiligungsverhältnis bedeutsamen Ereignisse mitzuteilen. Das gilt beispielsweise, wenn
    - aa) der Beteiligungsnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Beteiligungsentgelte länger als zwei Monate in Verzug geraten ist,
    - ab) die Angaben des Beteiligungsnehmers über seine Vermögensverhältnisse sich nachträglich als unrichtig oder unvollständig erweisen,
    - ac) die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Beteiligungsnehmers oder eines Gesellschafters beantragt wird,
    - ad) sonstige Umstände bekannt werden, durch die nach Ansicht der KBG die vertragsmäßige Abwicklung der Beteiligung gefährdet wird,
    - ae) der Beteiligungsnehmer den Betrieb aufgibt,
    - af) die KBG die Beteiligung kündigt.
  - b) der Beteiligungsnehmer seinen Betrieb außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen verlegt.
- 3.4 **Prüfung/Auskunfterteilung**
- 3.4.1 Die KBG hat jederzeit eine Prüfung der sich auf die garantierte Beteiligung beziehenden Unterlagen durch die KGG sowie die Bundesrepublik Deutschland (Bund) und das Land Nordrhein-Westfalen als Rückgaranten oder deren Beauftragte und die Rechnungshöfe des Bundes und des Landes zu dulden.
- 3.4.2 Sie hat den genannten Stellen jederzeit die im Zusammenhang mit der Garantie erbetenen Auskünfte zu erteilen.
- 3.5 **Kündigung**
- 3.5.1 Die KBG darf die Beteiligung nur im Einvernehmen mit der KGG kündigen.
- 3.5.2 Die KGG kann die Kündigung der Beteiligung durch die KBG verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- 3.5.3 Wenn die KBG die Beteiligung gleichwohl nicht kündigt, wird die KGG von ihrer Garantieverpflichtung frei.
- 3.6 **Übertragung**  
Eine Übertragung der Beteiligung bedarf der Zustimmung der KGG.
- 3.7 **Beratung**  
Die KGG erwartet, daß die KBG den Beteiligungsnehmer auf dessen Wunsch in Finanzierungsangelegenheiten berät. Darüber hinaus soll sie keinen Einfluß auf die laufende Geschäftsführung des Unterneh-

nehmens nehmen, es sei denn, der Bestand der Beteiligung und/oder eine angemessene Rendite wären gefährdet.

#### 4. Stellung des Beteiligungsnehmers gegenüber der Kapitalbeteiligungsgesellschaft und der Kreditgarantiegemeinschaft

Es ist Aufgabe der KBG, die entsprechenden Erklärungen des Beteiligungsnehmers bzw. seiner Gesellschafter herbeizuführen

##### 4.1 Auskünfte

Der Beteiligungsnehmer hat

- a) der KBG und der KGG auf Verlangen jederzeit Auskunft über seine Geschäfts- und Betriebsverhältnisse zu erteilen und der KBG jeweils innerhalb der ersten sechs Monate des folgenden Geschäftsjahres den von einem Wirtschaftsprüfer, einem vereidigten Buchprüfer, einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder einer im Einvernehmen mit der KBG und der KGG bestellten geeigneten Person oder Einrichtung aufgestellten, auf Anforderung testierten Jahresabschluß (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) in zweifacher Ausfertigung zu übergeben. Darüber hinaus können die KBG und die KGG Zwischenabschlüsse und sonstige Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beteiligungsnehmers anfordern,
- b) der KBG alle für das Beteiligungsverhältnis bedeutsamen Ereignisse unverzüglich mitzuteilen.

##### 4.2 Zustimmung

4.2.1 Der Beteiligungsnehmer hat bei folgenden Maßnahmen (vorbehaltlich 4.2.2) die Zustimmung der KBG einzuholen:

- a) Veränderung des Kreises der Gesellschafter oder der Teilhaber
- b) Änderungen in der Geschäftsführung oder bei ähnlich leitenden Personen
- c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten in wesentlichem Umfang
- d) wesentliche Erweiterung oder Einschränkung der technischen Betriebskapazität sowie wesentliche Änderungen des Geschäftszweiges
- e) Abschluß von Rechtsgeschäften außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs, insbesondere Beteiligung an anderen Unternehmungen
- f) Abschluß von Betriebsüberlassungs- und -pachtverträgen, von Interessengemeinschafts- oder Organverträgen und ähnlichen über den üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Geschäften.

4.2.2 Soweit die Maßnahmen nach Nr. 4.2.1 nicht vom Beteiligungsnehmer veranlaßt sind, hat er diese unverzüglich der KBG anzuzeigen.

##### 4.3 Besichtigungsrecht, Überprüfung

Die KBG und die KGG sowie ihre Beauftragten haben jederzeit das Recht, den Betrieb zu besichtigen. Sie haben ferner das Recht, die Jahresabschlüsse sowie das gesamte Rechnungswesen einschließlich der dazugehörigen Geschäftsvorfälle entweder selbst oder durch einen Beauftragten auf Kosten des Beteiligungsnehmers überprüfen zu lassen, wenn das Testat für die Jahresabschlüsse nicht beigebracht, eingeschränkt oder verweigert worden ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Beteiligungsnehmer seinen Verpflichtungen nach Ziff. 4.1 nicht nachkommt.

##### 4.4 Außerordentliche Kündigung

Der Beteiligungsnehmer hat anzuerkennen, daß die Beteiligung aus wichtigem Grund von der KBG jederzeit fristlos gekündigt werden kann. Soweit die Einlage noch nicht oder nicht voll geleistet ist, wird die KBG außerdem von ihrer Einlageverpflichtung befreit. Als wichtiger Grund gilt insbesondere,

- 4.4.1 wenn der Beteiligungsnehmer wesentliche Verpflichtungen aus dem Beteiligungsvertrag verletzt,
- 4.4.2 wenn beim Beteiligungsnehmer Umstände eintreten, die nach Ansicht der KBG die Beteiligung als gefährdet erscheinen lassen,
- 4.4.3 wenn der Beteiligungsnehmer ohne Zustimmung der KBG seinen derzeitigen Geschäftsbetrieb vollständig oder zu einem wesentlichen Teil einstellt, seine Anlagen oder die Ausrüstung seiner Anlage vollständig oder zu einem wesentlichen Teil von dem jetzigen Betriebsort entfernt, verpachtet, verkauft oder überträgt oder den Sitz seiner Verwaltung nach außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen verlegt.

##### 4.5 Prüfung

4.5.1 Der Beteiligungsnehmer ist verpflichtet, jederzeit eine Prüfung durch die unter Nr. 3.4.1 genannten Stellen oder deren Beauftragte zu dulden.

4.5.2 Desgleichen hat er den genannten Stellen oder deren Beauftragten die von ihm im Zusammenhang mit der Garantie erbetenen Auskünfte zu erteilen.

4.5.3 Der Beteiligungsnehmer gestattet, daß der Finanzminister des Landes NRW im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund, der beim Beteiligungsnehmer liegt, und einer deshalb drohenden Inanspruchnahme des Landes, Auskünfte beim Finanzamt einholt.

- 4.6 Entbindung der KBG von ihrer Schweigepflicht  
Der Beteiligungsnehmer hat sich damit einverstanden zu erklären, daß die KBG der KGG und den zur Prüfung berufenen Organen des Bundes und des Landes alle notwendigen Auskünfte gibt.
- 4.7 Privatentnahmen  
Die Privatentnahmen sind so zu bemessen, daß der Beteiligungsnehmer auch seine Verpflichtungen aus der Beteiligung erfüllen kann und eine angemessene Eigenkapitalbildung erfolgt.
- 4.8 Versicherungen  
Der Beteiligungsnehmer hat seinen Betrieb branchenüblich in ausreichendem Umfange zu versichern.
- 4.9 Prüfungskosten  
Der Beteiligungsnehmer hat die Kosten der Prüfung nach Nr. 3.4.1 und Nr. 4.5.1 sowie die Kosten einer Prüfung bei der KGG durch die Rückgaranten aus Gründen, die beim Beteiligungsnehmer liegen, zu tragen.
- 4.10 Ablösung der Beteiligung
- 4.10.1 Nach Ablauf der vereinbarten Zeit ist der Beteiligungsbetrag zum Nennwert zuzüglich ausstehender Beteiligungsentgelte zurückzuzahlen. Das gleiche gilt im Falle der vorzeitigen Kündigung durch den Beteiligungsnehmer und der außerordentlichen Kündigung gemäß Nr. 4.4.
- 4.10.2 Für den Fall der vorzeitigen Kündigung kann ein Agio vereinbart werden.
- 4.10.3 Im Falle der Liquidation des Beteiligungsnehmers außerhalb des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens ist der Beteiligungsbetrag im Range vor allen Ansprüchen der sonstigen Gesellschafter abzudecken.

## 5 Inanspruchnahme der KGG

- 5.1 Voraussetzung
- 5.1.1 Die KGG kann in Anspruch genommen werden, wenn
- a) feststeht, daß die Beteiligung verloren oder nach Ablauf eines Jahres seit Fälligkeit oder Eintritt der Auflösung des Unternehmens oder Abschluß des Liquidationsvergleichs über das Unternehmen nicht zurückgezahlt ist.
- b) die Gesamtabrechnung der Beteiligung nach ihrer Beendigung ergeben hat, daß die im Rahmen der Nr. 1.12 liegenden, vertraglich begründeten Ansprüche der KBG auf Beteiligung am Ertrag des Unternehmens nicht oder nicht in vollem Umfang befriedigt worden sind.
- 5.1.2 Kommen Ansprüche nach 5.1.1 a) und 5.1.1 b) in Betracht, so sind sie zusammen geltend zu machen.
- 5.1.3 Vereinbarungen zwischen der KBG und dem Beteiligungsnehmer zum Nachteil der Garanten bleiben außer Betracht.
- 5.2 Abtretung verfügbarer Ansprüche  
Bei Inanspruchnahme der Garantie hat die KBG einen Anteil der ihr etwa gegen den Beteiligungsnehmer noch zustehenden Ansprüche aus dem Beteiligungsverhältnis nach Möglichkeit in eine verzinsliche Forderung umzuwandeln und diese an die KGG abzutreten. Für die Bemessung dieses Anteils ist das Verhältnis des garantierten Teils der Beteiligung zur Gesamtbeteiligung zugrunde zu legen. Die KBG hat den abgetretenen Teil treuhänderisch für die KGG zu verwalten. Stehen der KBG Sicherungsgegenstände zur Verfügung, so ist die KGG am Verwertungserlös im Verhältnis des garantierten zum nicht garantierten Teil zu beteiligen.
- 5.3 Sorgfaltspflicht  
Die KBG hat sich auch nach Fälligwerden der Beteiligung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns um Rückzahlung der fälligen Beträge zu bemühen.
- 5.4 Freistellung der KGG  
Die KGG wird aus ihrer Beteiligungsgarantie insoweit frei, als die KBG eine ihr auferlegte Verpflichtung schuldhaft nicht erfüllt und dadurch ein Ausfall oder eine Ausfallerhöhung eintritt; es sei denn, die KBG kann beweisen, daß der Ausfall oder die Ausfallerhöhung auch ohne ihre Pflichtverletzung eingetreten wäre.

## 6 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus der Garantieübernahme sich ergebenden Ansprüche ist der Sitz der KGG.

# Richtlinien für die Übernahme von Ausfallbürgschaften für Forderungen aus Leasingverträgen durch die Kreditgarantiegemeinschaften im Lande Nordrhein-Westfalen KGG

(in der vorerst weitergeltenden Fassung vom 1. 4. 1984)

## 1. Allgemeines

- 1.1 Die Kreditgarantiegemeinschaften – nachstehend KGG genannt – übernehmen zur Förderung der mittelständischen Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen Ausfallbürgschaften gegenüber Leasinggesellschaften. Die Ausfallbürgschaften sind durch die Bundesrepublik Deutschland und das Land Nordrhein-Westfalen teilweise rückverbürgt.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Bürgschaftsübernahme durch die KGG besteht nicht.
- 1.3 Die Zuständigkeiten und die Regelobergrenzen sowie die Kosten für die Ausfallbürgschaften ergeben sich aus der Anlage I.
- 1.4 Die Ausfallbürgschaft erstreckt sich auf höchstens 80% des Barwertes der Leasingforderung (abgezinsten Entgeltforderungen) zuzüglich der Kosten der Kündigung und der Rechtsverfolgung.
- 1.5 Der Barwert entspricht höchstens dem Nettokaufpreis des Leasingobjektes. Er verringert sich jeweils um die Teile des geleisteten Leasingentgeltes, die laut Zahlungsplan zur Amortisation des Nettokaufpreises des Leasingobjektes bestimmt sind.
- 1.6 Der Barwert der jeweiligen Leasingforderung ergibt sich aus einer Tabelle, die Bestandteil der Bürgschaftsurkunde ist.
- 1.7 Zinsen, Zinseszinsen, Verzugszinsen und sonstige Verzugschäden, Bearbeitungsgebühren, Bürgschaftsprovisionen, Prüfungskosten u. ä. sind von der Bürgschaft nicht erfaßt und dürfen auch nicht mitelbar in die Ausfallberechnung einbezogen werden.

## 2. Begünstigte Leasingnehmer

Verbürgt werden Leasingforderungen aus Leasingverträgen mit bestehenden oder in Gründung befindlichen Unternehmen, die der jeweiligen KGG nach der Anlage I zuzuordnen sind, wobei Handwerksbetriebe unbefristet in die Handwerksrolle oder das Verzeichnis der handwerksähnlichen Betriebe eingetragen sein müssen.

## 3. Antragsverfahren

- 3.1 Der Leasingnehmer stellt den Antrag auf Übernahme einer Ausfallbürgschaft bei der zuständigen KGG auf dem dafür vorgeschriebenen Formblatt über einen Leasinggeber seiner Wahl.
- 3.2 Im Falle der Bereitschaft zum Abschluß eines Leasingvertrages leitet der Leasinggeber den Antrag an die KGG weiter.
- 3.3 Eine weitere Ausfertigung sendet der Leasinggeber an die zuständige Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer oder Landwirtschaftskammer, die ohne besondere Aufforderung eine Stellungnahme gegenüber der KGG abgeben. Die KGG ist berechtigt, eine zusätzliche Stellungnahme beim zuständigen Fachverband einzuholen.
- 3.4 Über den Bürgschaftsantrag entscheidet die zuständige KGG.

## 4. Wirksamkeit der Ausfallbürgschaft

- 4.1 Die Ausfallbürgschaft wird wirksam mit
  - 4.1.1 der Aushändigung der Bürgschaftsurkunde an den Leasinggeber
  - 4.1.2 dem Abschluß eines (von) schriftlichen Leasingvertrages (-verträgen), der unverzüglich nach Aushändigung der Bürgschaftsurkunde erfolgen soll.
- 4.2 Die Wirksamkeit der Ausfallbürgschaft kann von weiteren bei der Bürgschaftszusage besonders genannten Bedingungen abhängig gemacht werden.
- 4.3 Wird eine der vorstehenden Bedingungen nicht erfüllt, ist die Bürgschaftsurkunde zurückzureichen.

## 5. Pflichten der Leasinggesellschaft

- 5.1 Leasingvertrag  
Der Leasingvertrag ist unter Beachtung der Bedingungen und Auflagen der Bürgschaftsurkunde auszufertigen. Diese Richtlinien sind zum Inhalt des Leasingvertrages zu machen.
- 5.2 Das Datum, unter dem der Leasingvertrag abgeschlossen worden ist, muß der KGG unverzüglich, spätestens aber 3 Monate nach Empfang der Bürgschaftsurkunde, mitgeteilt werden.

- 5.3 **Gesonderte Verwaltung**  
Die verbürgten Forderungen und die dafür gestellten Sicherheiten sind gesondert von den übrigen Geschäften mit dem Leasingnehmer zu verwalten.
- 5.4 **Abtretung**  
Zur Abtretung verbürgter Leasingforderungen ist die Zustimmung der KGG einzuholen. Diese gilt als erteilt, wenn sie zum Zwecke der Refinanzierung dieses Leasinggeschäftes durch ein Kreditinstitut erfolgt, und wenn die Leasinggesellschaft sicherstellt, daß mit der verbürgten Leasingforderung auch die Pflichten aus dem Bürgschaftsverhältnis auf das Kreditinstitut übergehen.
- 5.5 **Sicherheiten**  
Für den nicht verbürgten Teil der Leasingforderungen dürfen keine Sondersicherheiten bestellt werden. Sicherheiten dürfen nur mit Zustimmung der KGG aufgegeben oder geändert werden.
- 5.6 **Leasingobjekt**  
Das Leasingobjekt ist von Rechten Dritter freizuhalten, es sei denn, daß diese für Zwecke der Refinanzierung des der Bürgschaft zugrundeliegenden Leasinggeschäftes bei einem Kreditinstitut begründet werden. In diesem Fall hat die Leasinggesellschaft dafür Sorge zu tragen, daß die Verwertung des Leasingobjektes und der Sicherheiten für den Fall des Ausfalles nicht durch Rechte Dritter eingeschränkt ist, insbesondere hat sie sicherzustellen, daß die Verkaufserlöse entsprechend Nr. 7.2 mit den verbürgten Leasingforderungen verrechnet werden; verstoßt die Leasinggesellschaft hiergegen, so wird die KGG von ihrer Verpflichtung zur Leistung insoweit frei, als das Leasingobjekt einen Verkaufserlös erzielt.
- 5.7 **Sorgfaltspflicht**  
Bei der Begründung und Verwaltung der Leasingforderungen, der Überwachung und der Verwaltung des Leasingobjektes und der Sicherheiten sowie bei der Abwicklung notleidender Leasinggeschäfte ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.
- 5.8 **Auskunfts- und Berichtspflicht**  
Der KGG ist auf Verlangen Auskunft über die Erfüllung des Leasingvertrages und die wirtschaftliche Lage des Leasingnehmers zu erteilen. Insbesondere ist der KGG nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres eine von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe bestätigte Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung bzw., wenn Bilanzen nicht erstellt werden, eine Einnahmen-Überschuß-Rechnung sowie eine Übersicht über Vermögen und Schulden des Leasingnehmers sobald als möglich mit einer kurzen Stellungnahme zuzusenden.
- 5.9 **Der KGG ist unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn**
- 5.9.1 **der Leasingnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Leasingraten länger als zwei Monate in Verzug geraten ist;**
- 5.9.2 **der Leasingnehmer sonstige wesentliche Leasingbedingungen verletzt hat;**
- 5.9.3 **die Angaben des Leasingnehmers über seine Vermögensverhältnisse sich nachträglich als unrichtig oder unvollständig erweisen;**
- 5.9.4 **die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Leasingnehmers beantragt wird;**
- 5.9.5 **der Leasinggesellschaft sonstige Umstände bekannt werden, durch die bei verständiger Würdigung die verbürgte Leasingforderung als gefährdet anzusehen ist;**
- 5.9.6 **der Leasingnehmer den Betrieb ganz oder teilweise aufgibt oder von Nordrhein-Westfalen in ein anderes Land verlegt. Außerdem sind der KGG alle sonstigen für das Bürgschaftsverhältnis bedeutsamen Ereignisse mitzuteilen.**
- 5.10 **Kündigung**  
Die Kündigung des Leasingvertrages und die Rücknahme des Leasingobjektes bedürfen der Zustimmung der KGG. Der Leasingvertrag ist auf Verlangen der KGG zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere ein Tatbestand oder eine Pflichtverletzung nach Nr. 5.9.1 bis 5.9.6 oder Nr. 6 vorliegt.
- 5.11 **Prüfung**  
Die Leasinggesellschaft hat jederzeit eine Prüfung der sich auf die verbürgten Leasingforderungen beziehenden Unterlagen durch die KGG, den Bund, das Land oder deren Beauftragte und die Rechnungshöfe zu dulden, und diesen jederzeit Auskunft über die mit der Übernahme der Ausfallbürgschaft zusammenhängenden Fragen zu erteilen.
- 6. Pflichten des Leasingnehmers**
- 6.1 **Der Leasingnehmer verpflichtet sich, der Leasinggesellschaft und der KGG auf Verlangen Auskunft über seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen. Der Leasinggesellschaft ist die von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe aufgestellte Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung bzw. wenn Bilanzen nicht erstellt werden, eine Einnahmen-Überschuß-Rechnung und eine Übersicht über Vermögen und Schulden für jedes Geschäftsjahr in 2facher Ausfertigung zu übergeben. Der Leasinggesellschaft sind außerdem alle für das Bürgschaftsverhältnis bedeutsamen Ereignisse unverzüglich mitzuteilen.**

- 6.2 Kündigung  
Die Vertragsparteien erkennen an, daß der von der KGG verbürgte Kredit aus wichtigem Grund auch auf Verlangen der KGG gekündigt werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Tatbestand oder eine Pflichtverletzung nach Nr. 5.9.1 bis Nr. 5.9.6 oder Nr. 6.1 gegeben ist.
- 6.3 Prüfung  
Der Leasingnehmer ist verpflichtet, jederzeit eine Prüfung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse durch die unter Nr. 5.11 genannten Stellen oder deren Beauftragte zu dulden, und diesen Auskunft über die mit der Übernahme der Ausfallbürgschaft zusammenhängenden Fragen zu erteilen.
- 6.4 Schweigepflicht  
Der Leasingnehmer entbindet Leasinggesellschaft und Finanzamt von der Schweigepflicht gegenüber der KGG und den zur Prüfung berufenen Organen des Bundes und des Landes. Er entbindet auch die KGG und deren Beauftragte von der Schweigepflicht gegenüber den in Nr. 5.11 genannten Stellen.
- 6.5 Sicherheiten  
Auf Verlangen der KGG ist der Leasingnehmer verpflichtet, nachträglich Sicherheiten zu stellen bzw. zu verstärken, wenn er dazu in der Lage ist. Das Leasingobjekt und die Sicherheiten sind angemessen zu versichern.  
Der Leasingnehmer ist damit einverstanden, daß bei Übergang der verbürgten Forderung auf die KGG das Leasingobjekt und die Sicherheiten, die nicht schon kraft Gesetzes übergehen, der KGG oder deren Rückbürgen übertragen werden.
- 6.6 Privatentnahmen  
Die Privatentnahmen sind so zu bemessen, daß die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Leasingvertrag nicht gefährdet wird.
- 7. Ausfall**
- 7.1 Feststellung des Ausfalls  
Ansprüche aus der Ausfallbürgschaft können geltend gemacht werden, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Leasingnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens, durch Abgabe der Versicherung gemäß § 807 ZPO oder auf sonstige Weise erwiesen ist und wesentliche Eingänge aus der Verwertung des Leasingobjektes und der Sicherheiten einschließlich weiterer Bürgschaften oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Leasingnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind.  
Auch wenn der Nachweis der Zahlungsunfähigkeit gemäß Absatz 1 nicht vorliegt, können Ansprüche aus der Ausfallbürgschaft geltend gemacht werden, wenn ein fälliges Leasingentgelt trotz üblicher Bemühungen der Leasinggesellschaft um Einziehung oder Beitreibung der Forderung innerhalb von 12 Monaten nach schriftlicher – nach Fälligkeit ergangener – Zahlungsaufforderung nicht eingegangen ist. Die Leasinggesellschaft ist auf Verlangen verpflichtet, die Forderung auch nach Eintritt der KGG in den Ausfall treuhänderisch gegen anteilige Erstattung der Barauslagen einzuziehen.  
Der geltend gemachte Ausfall ist im einzelnen darzustellen und zu belegen (Ausfallabrechnung). In diesem Zusammenhang ist auf Verlangen auch Einblick in alle für den Leasingnehmer geführten Konten und Unterlagen zu gewähren.  
Nach Befriedigung des Leasinggebers durch Zahlung der KGG sind dieser die noch bestehenden Sicherheiten – soweit sie nicht kraft Gesetzes übergehen – zu übertragen und auf Verlangen treuhänderisch gegen anteiligen Ersatz der Barauslagen zu verwerten.
- 7.2 Verwertung  
Der nach Abzug der Verwertungskosten verbleibende Erlös aus der Verwertung des Leasingobjektes sowie der Sicherheiten sind anteilig auf den verbürgten und den nicht verbürgten Teil des Barwertes zu verrechnen. Entsprechendes gilt für nach Kündigung des Leasingvertrages eingehende Zahlungen des Leasingnehmers. Bestehen neben der verbürgten Forderung weitere Leasingforderungen der Leasinggesellschaft, sind die Zahlungen, soweit sie zur Bedienung aller Forderungen nicht ausreichen, im Verhältnis der jeweiligen Barwerte auf die verbürgten und die sonstigen Restbarwerte aufzuteilen. Insoweit gelten die §§ 366, 367 BGB als Abbedungen.
- 7.3 Vertragsverletzungen  
Die KGG wird von ihren Verpflichtungen aus der Bürgschaftsübernahme – außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen – auch insoweit frei, als der Leasinggeber die in diesen Richtlinien und die in der Bürgschaftszusage festgelegten sonstigen Auflagen schuldhaft nicht erfüllt und dadurch ein Ausfall oder eine Ausfallerhöhung verursacht wurde, es sei denn, der Leasinggeber kann beweisen, daß der Ausfall oder die Ausfallerhöhung auch ohnedies eingetreten wäre.
- 8. Erfüllungsort, Gerichtsstand**  
Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der KGG.

# Überblick über weitere Förderungsmöglichkeiten des Landes für die gewerbliche Wirtschaft

## I. Beschäftigungsorientiertes Förderungsprogramm

Förderungszweck:

Gewährung von zinsgünstigen Krediten bei/für

1. Existenzgründungen und Existenzfestigungen
2. Verlagerungen von Betrieben oder Betriebsstätten innerhalb des Landes zur Beseitigung von Entwicklungshemmnissen

Antragsberechtigte:

Kleine und mittlere Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft (aus dem Bereich des gewerblichen Mittelstands) außer Apotheken

- der Verlagerung von Betriebsstätten im Zusammenhang mit Betriebserweiterungen

## II. Regionale Wirtschaftsförderung

Förderungszweck:

Gewährung von Investitionszuschüssen bei

1. Investitionen des verarbeitenden Gewerbes und bestimmter Dienstleistungsgewerbe in festgelegten Fördergebieten im Zusammenhang mit
  - der Errichtung von Betrieben
  - dem Erwerb von stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betrieben
  - der Betriebserweiterung
  - der Verlagerung von Betriebsstätten im Zusammenhang mit Betriebserweiterungen
  - der grundlegenden Rationalisierung und Umstellung von Betrieben
2. Investitionen des Fremdenverkehrsgewerbes in festgelegten Fördergebieten bei
  - der Errichtung von Betrieben
  - der Betriebserweiterung auch im Zusammenhang mit Verlagerungen
  - dem Erwerb von stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betrieben
  - der grundlegenden Rationalisierung von Betrieben

## III. Programm zur Sicherung von Arbeitsplätzen

Förderungszweck:

Sicherung oder Festigung von Ausbildungs- und/oder Arbeitsplätzen von Wirtschaftsunternehmen und freiberuflich Tätigen, die durch ungewöhnliche Einwirkung von außen (z. B. Konkurs von Schuldnern) in eine Liquiditätskrise geraten sind und zu deren Überwindung (neben einer Landesbürgschaft) einer Finanzhilfe bedürfen

## IV. Technologie-Programm Wirtschaft Nordrhein-Westfalen

Förderungszweck:

Projekte der Wirtschaft, die zu neuen Produkten oder Produktionsverfahren führen, einschließlich Entwicklung und Konstruktion

Zuständig für die Maßnahmen I-IV ist der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes NRW.

## V. Immissionsschutzförderungsprogramm

Förderungszweck:

Förderung von Vorhaben zur Bekämpfung von Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen, wenn sie zur Abwendung von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit erforderlich sind.

Zuständig ist der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes NRW.

## **Das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen informiert (lieferbare Titel)**

---

### **Schriftenreihe**

- Heft 40 Haushaltsverwaltung in Nordrhein-Westfalen
  - Heft 41 Haushaltsrecht in Nordrhein-Westfalen
  - Heft 43 Daten zur Haushalts- und Finanzpolitik
  - Heft 44 Vereine und Steuern
  - Heft 45 Selbständig – was nun?
- 

### **Faltblattserie / Broschüren**

Diplom-Finanzwirtin/Diplom-Finanzwirt in der Laufbahn des gehobenen Dienstes der Steuerverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen

Steuerbeamtin/Steuerbeamter in der Laufbahn des mittleren Dienstes der Steuerverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen

Steuervergünstigungen durch Kinder

Steuertips für Arbeitnehmer '89

Steuertips für behinderte Mitbürger

Steuertips für Senioren

Steuertips zur Erbschafts- und Schenkungssteuer

---

Anforderungen richten Sie bitte an das  
Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen  
Presse- und Informationsreferat  
Jägerhofstraße 6  
4000 Düsseldorf 30